

V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Juni 2019

Mitteilungen
N^o 118



www.vvu-bw.de



Der VVU in Luxemburg

Inhalt

N° 119

Das **JVEG** könnte ein gutes Gesetz sein. Dazu müssten aber wenigstens die Forderungen des BFJ-Forderungskatalogs umgesetzt werden. Sie finden ihn auf Seite 11 ff.

Die Bundesregierung plant ein **Gerichtsdolmetschergesetz**. Was sie sich dazu vorstellt, finden Sie auf S. 36.

Fotonachweis:

Seiten 5, 6, 9, 23, 27, 35, 39:
Impressionen aus Luxemburg
Seite 10: Der VVU in Aktion
Seite 25: Impressionen von der EULITA-Konferenz in Luxemburg

Die Fotos sind von:
Seite 10 oben und Mitte: Natalia Hoffmann;
Seite 10 unten: einem freundlichem Herrn aus dem BJMV;
Rückseite: nimbus-lighting.com/projekte/hauser-wirtschaft-stuttgart
Im Übrigen: Evangelos Doumanidis

Juni 2019

Editorial

Die Laterne im Rücken 3

Berufliche Information

Die Novellierung des JVEG aus Sicht des VVU 7

Vorschläge zur Anpassung, zur strukturellen Änderung und Ergänzung und zur Klarstellung des JVEG und anderer Gesetze - Forderungskatalog des BFJ 11

Ergänzende Erläuterungen zum Forderungskatalog des BFJ 20

„Der Einfluss von Dolmetscher*innen auf Justizverfahren auf nationaler und internationaler Ebene“ 24

EULITA in Luxemburg 26

Anzeichen von Mitgefühl – Aktuelle Rechtsprechung 28

Kurznachrichten 36

Unser Verband

Neue Mitglieder 39

Rückseite

Hinweis JMV
Impressum

Die Laterne im Rücken

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„der zeitgenössische Mensch kehrt abends nach Hause zurück und ist völlig erschöpft von einem Wirrwarr von Erlebnissen - unterhaltenden oder langweiligen, ungewöhnlichen oder gewöhnlichen, furchtbaren oder erfreulichen -, ohne dass auch nur eines davon zu Erfahrung geworden wäre“, stellt der Philosoph Giorgio Agamben in „Kindheit und Geschichte“ in der Übersetzung von Davide Giuriato fest.

Mag das ein Licht darauf werfen – und zwar ein helleres als die Tatsache, dass Fortschritt nicht linear ist –, weshalb wir im Jahr 2019 immer noch die Grundlagen eines der ältesten Berufe der Menschheit erklären müssen, als hätte es noch nie jemand vor uns getan?

Grundlagen wie:

■ Übersetzer*innen übertragen schriftliche Texte, Dolmetscher*innen übertragen gesprochene Rede.

■ Eine Übersetzung kann niemals wortwörtlich sein.

■ Wer zwei Sprachen beherrscht, kann noch lange nicht dolmetschen oder übersetzen.

Oder:

■ Dolmetscher*innen sind keine wandelnden Lexika, die für jedes Wort eine Entsprechung wissen, gleich ob es sich hierbei um juristische, medizinische, technische oder andere Fachsprache handelt. Deswegen sollte es ihnen möglich sein, sich auf einen Einsatz angemessen vorzubereiten.

Oder:

■ Tools für Maschinelles Übersetzen haben in den Händen von Laien nichts verloren. So wie Skalpelle oder juristische Datenbanken.

■ Die Frage ist nicht, ob wir Technik einsetzen und Kosten senken, sondern wie viel Qualitätsverlust wir dafür in Kauf zu nehmen bereit sind. Die Antwort darauf ist – vor allem für die Rechtsprechung: überhaupt keinen.

■ Qualität hat ihren Preis.

■ Videodolmetschen kann Präsenzdolmetschen, maschinelles Übersetzen menschliches nur ersetzen, wenn man nicht weiß, was Dolmetschen und Übersetzen ist.

Oder:

■ Technik trägt die Gefahr der Reduzierung in sich, z.B. Dolmetschen sei nur das Finden des richtigen Wortes in der anderen Sprache, Urteilen sei nur das Finden der richtigen Rechtsvorschrift, etc.

■ Die Sorge, die uns antreiben sollte, ist nicht, dass wir überflüssig werden, sondern dass wir durch Dummheit ersetzt werden, z.B. durch die Dummheit von Maschinen.

■ Effizienz sollte ein Teil von Qualität sein, aber nicht ihr einziger.

■ Die Befriedungsfunktion des Rechts kann nur durch Richter*innen ausgeübt werden, die über menschliches Einfühlungsvermögen verfügen. Dieses Vermögen kann auch nur durch professionelle Dolmetscher*innen übertragen werden.

Und da ist noch so viel mehr...

Gilt Agambens Feststellung aber auch für Verbände? Haben



Evangelos Doumanidis

EDITORIAL

auch Verbände keine Erfahrung gespeichert, auf der sie aufbauen können? Der VVU erlaubt sich zu widersprechen. Und wir werden auch weiterhin alles uns Mögliche unternehmen, um dem zeitgenössischen Menschen zu Erfahrung zu verhelfen und ihn sich durch Erfahrungen entwickeln zu lassen. Denn es könnte ja sein, dass es tatsächlich noch nie jemand vor uns getan hat...

Und weil Geheimdiplomatie ein Werkzeug des Imperialismus ist und Transparenz und Kommunikation Spaß machen, lassen wir Sie an allen unseren Unternehmungen teilhaben.

2. Lassen Sie mich nun eine These aufstellen.

Berufsverbände sind die „Gewerkschaften“ der Freiberufler. Als solche arbeiten sie an der Regelung der Arbeitsbedingungen und Vergütung mit (z.B. durch Aufstellung eines Forderungskatalogs zur JVEG-Novellierung), informieren Mitglieder und Dritte (unter anderem durch die VVU-Mitteilungen, unsere Homepage und unseren Twitter-Account), beteiligen sich an der Fortbildung ihrer Mitglieder (z.B. durch unsere Seminarreihe „Einführung in Terminologie und Grundlagen des deutschen Rechts“, die wir bald wieder aufgreifen wollen), sie werben für den Berufsstand und die einzelnen Mitglieder, schaffen ein Zusammengehörigkeitsgefühl und vermitteln Erfahrung. Aber Sprachmittlerverbände bieten auch den Raum, in dem die Tradition geschaffen, gelebt und weitergegeben wird, die die Frage beantwortet:

„Was bedeutet es, eine Sprachmittlerin zu sein?“

Folgen Sie uns in diesen Raum und lassen Sie uns zusammen weiter an der Antwort arbeiten, auf dass wir sie zusammen leben können.

3. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel

■ veranstalteten wir am 13.10.2018 eine Ordentliche Mitgliederversammlung in Stuttgart und

■ waren am Wochenende vom 15./16.12.2018 Gastgeber der Bremer Runde und
 ■ am Wochenende vom 09./10.02.2019 Gastgeber einer Sitzung des BFJ in Esslingen und
 ■ organisierten für unsere Mitglieder einen gemeinsamen Theaterbesuch am 22.03.2019 im Schauspielhaus Stuttgart („Ich bin wie ihr, ich liebe Äpfel“ von Theresia Walser).

Außerdem vertraten wir Sie

■ beim Parlamentarischen Abend des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg am 10.10.2018,
 ■ der Podiumsdiskussion „Digitalisierte Justiz - Menschliche Justiz?“, veranstaltet von RechtGrün e.V., der Neuen Richtervereinigung e.V. und dem Evangelischen Bildungszentrum Hospitalhof am 17.10.2018,
 ■ der Mitgliederversammlung des BDÜ Landesverbandes Baden-Württemberg am 23.02.2019,
 ■ dem 16. Medienforum Migration des Südwestrundfunks am 26.03.2019,
 ■ der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart am 09.04.2019 und
 ■ beim nun schon zweiten Maitreffen mit dem Vorstand des BDÜ-Landesverbandes Baden-Württemberg, auch um gemeinsame Projekte zu besprechen.

Daneben verteilten wir seit Anfang März 3.000 Stück unseres aktuellen gedruckten Mitgliederverzeichnisses.

Und schließlich führten wir ein mehrstündiges konstruktives Gespräch mit dem zuständigen Referatsleiter im Bundesjustizministerium über die Forderungen des BFJ zur JVEG-Novellierung.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

4. Wissen Sie, was hier angeboten wird?

„Unterfläche haben einen großen runden Magneten. Es bleibt Adsorption Auf dem Autodach direkt, sodass es nicht einfach

EDITORIAL

fallen lassen, Abdeckung durch Unterseite, keine kratzende Auto-Malerei.

Staubhaube mit hochwertiger Materialien, äußere Installation können wetterfest. Staubhaube erlaubt einen günstigen Schutz.

Einfach zu installieren, mit Magneten nach oben montiert, und Stecker in ein Zigarettenanzünder.

VERWENDUNG-Die Blitzleuchte ist das Signallicht mit einer Zigarettenanzünder, damit die Blitze Können sich um 360° drehen. Es ist sehr einfach für Ihnen ,um das Warnlicht über Spiralkabel an Ihren Zigarettenanzünder zu schließen oder verändern Die Rundumleuchte ist ideal für Baustellenfahrzeuge, Transporte etc. geeignet.

Echt passend für Gebrauch im schwer Wetter zum Beispiel :Nebel, regnerisch, Snowy-Schlamm-Wind-Jahreszeit usw“

Wir geben Ihnen drei mögliche Antworten:

a) Eine LED Rundumleuchte Auto Signal LED Warnleuchte Mit 12v Zigarettenanzünder Stecker Kennzeichenbeleuchtung mit Super Magnetfuß Blitzleuchte in Gelb.

b) Übersetzungssoftware.

c) Lachen im Angesicht des Desasters. Denn wie schon Joachim Ringelatz sagte: „Humor ist der Knopf, der verhindert, dass uns der Kragen platzt.“

In der Hoffnung, Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis



IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

Die Novellierung des JVEG aus Sicht des VVU

Ein Bericht von Evangelos Doumanidis

Aufmerksame Leser*innen unserer Newsletter und Mitteilungen wissen, dass sich das JVEG derzeit und wieder in einem Novellierungsprozess befindet, der bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen sein soll. Wird er in einer Absenkung der aktuellen Vergütungssätze enden, wie manch ein größerer Verband offen befürchten lässt? Werden die Entscheidungen darüber nicht sowieso ohne uns getroffen, wie manch ein Angehöriger unseres Berufsstandes argwöhnt? Wird am Ende vielleicht alles so bleiben, wie es ist?

Lassen Sie mich auf diese drei Fragen nicht einfach nur - in Anspielung auf einen alten Witz - aus Shakespeares „Hamlet“, Akt II, Szene IV, Vers 48 zitieren („Nein!“), sondern eine ausführliche Antwort aus Sicht des VVU geben.

1. Unser Termin im Bundesjustizministerium

Am 31.05.2017 hatten wir bereits eine erste „Gemeinsame Stellungnahme deutscher Dolmetscher- und Übersetzerverbände zur Überprüfung der Vergütungsregelungen des JVEG für Dolmetscher und Übersetzer“ abgegeben (s. VVU-Mitteilungen Nr. 115).

Mit Schreiben vom 24.01.2019 gab uns das Bundesjustizministerium nun Gelegenheit, ihm unsere Erfahrungen mit den im Paragrafenteil des JVEG verankerten Vorschriften für die Dolmetscher- und Übersetzervergütung und etwaigen Änderungsbedarf mitzuteilen.

Dies beantworteten wir am 01.03.2019 mit einem ausführlichen **Forderungskatalog** des BFJ, der auch von AIIC Deutschland und dem VGDÜ - Vereidigte Gerichtsdolmetscher / Hessen e.V. (und somit von insgesamt fast 1.200 in unseren sieben Verbänden organisierten Sprachmittler*innen) getragen wird.

Nur wenige Tage später wurde das BFJ zu einem Gespräch ins Bundesjustizministerium in Berlin eingeladen, das dann am 02.04.2019 stattfand. Daran nahm ich gemeinsam mit Natascha Dalügge-Momme, der Vorsitzenden des VVDÜ aus Hamburg, teil.

In dem nahezu dreistündigen Gespräch mit dem zuständigen Referatsleiter und seinen beiden Mitarbeiterinnen gingen wir

den kompletten Forderungskatalog Punkt für Punkt durch. Dabei zeigte sich, dass unsere Gegenüber nicht nur offen und dankbar waren für unsere Forderungen, Hinweise und Sachkenntnis; in diversen Bereichen waren sie offenbar noch nie auf die Unzulänglichkeiten des JVEG und (teilweise einfache) Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen worden. Der anschließenden Bitte um ergänzende Erläuterungen zum Forderungskatalog kamen wir in Form unseres Papiers vom 30.04.2019 gerne nach. (Beide Texte finden Sie auf den folgenden Seiten.)

Unser Angebot, an den zukünftigen Sitzungen des sog. Sachverständigenbeirats, der das Novellierungsverfahren begleitet, teilzunehmen, wurde zwar nicht angenommen. Wir haben jedoch Anlass zu bezweifeln, dass darin mehr zu erreichen wäre, als auf dem von uns eingeschlagenen Weg. Immerhin teilen sich die beiden Sprachmittlerverbände, die derzeit im Beirat (aufgrund ihrer Mitgliederstärke) vertreten und sich bereits untereinander nicht in allem einig sind, Zeit und Aufmerksamkeit des Ministeriums mit den Verbänden der Sachverständigen.

2. Marktanalyse zum JVEG

Am 30.01.2019 veröffentlichte das BJMV den Abschlussbericht der Marktanalyse zum JVEG, am 21.03.2019 einen „Zentrale Ergebnisse“ genannten Kurzbericht.

■ **a)** Insgesamt nahmen fast 680 Sprachmittler*innen an der Onlinebefragung teil.

Hiervon gaben 397 Personen an, dass sie 2017 (auch) als Dolmetscher*in tätig waren. 140 davon, und damit die größte Gruppe, waren Gebärdensprachdolmetscherinnen. 516 Personen gaben an, dass sie 2017 (auch) als Übersetzer*in tätig waren. Deren Angaben konzentrieren sich im Wesentlichen auf zwei Sprachen: Über 50 % der insgesamt vorliegenden Angaben betreffen die Sprachkombinationen Englisch/Deutsch und Französisch/Deutsch.

■ **b)** Zu den Ergebnissen der **Dolmetscher*innen**befragung heißt es im Kurzbericht:

BERUFLICHE INFORMATION

„Im Bereich der Gebärdensprachen rechnen die meisten befragten Dolmetscherinnen und Dolmetscher anhand von Stundensätzen ab. Der mittlere Stundensatz ist hier unabhängig von der Art des Dolmetschens gleich und beträgt 75 Euro. Damit entspricht er exakt dem derzeit festgelegten Stundenhonorar nach JVEG für simultanes Dolmetschen.“

Das liegt daran, dass die Kosten der Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen hauptsächlich von sozialen Kostenträgern übernommen werden. Auch Beauftragungen, die von Unternehmen der freien Wirtschaft stammen, werden häufig direkt oder indirekt durch andere Kostenträger, wie beispielsweise Krankenkassen, das Sozialamt oder das Integrationsamt bezahlt. Die Finanzierung durch diese Stellen ist per Gesetz an die Honorarsätze des JVEG gekoppelt. Aus diesem Grund sind die in der Marktanalyse ermittelten Stundensätze nicht als frei verhandelte Marktpreise zu verstehen, sie spiegeln hauptsächlich den von den sozialen Kostenträgern gezahlten Stundensatz nach JVEG wider. Dieser Zusammenhang wird im vollständigen Abschlussbericht der Marktanalyse auch so anerkannt (Ekert, St. / Poel, L. (2019). Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen/Dolmetschern und Übersetzerinnen/Übersetzern. Abschlussbericht. Berlin. S 102). Entsprechend kann von einer Verzerrung der Ergebnisse gesprochen werden.

„Bei den übrigen Sprachkombinationen verteilt sich die Art der Abrechnung sowie die Höhe der Stundensätze anders. Hier rechnet die Mehrheit ihre Tätigkeit gegenüber Kunden der freien Wirtschaft anhand von Pauschalhonoraren ab. In diesen Fällen wurde der kalkulatorische Stundensatz für das Pauschalhonorar erfragt. Unterschiede zwischen verschiedenen Sprachgruppen sind sowohl bei der Abrechnungspraxis als auch bei der Höhe der Stundensätze statistisch nicht signifikant. Die mittleren Stundensätze der befragten Dolmetscherinnen und Dolmetscher reichen je nach Art des Dolmetschens von 90 bis 100 Euro.

Die Differenz zu den Vergütungssätzen nach JVEG beträgt 29 bis 43 %, die marktüblichen Stundensätze liegen demnach bis zu 30 Euro über den gesetzlichen Vergütungssätzen.“ (Ekert, St. / Poel, L. (2019). Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen/Dolmetschern und Übersetzerinnen/Übersetzern. Zentrale Ergebnisse. Berlin.)

■ c) Für **Übersetzer*innen** wurde folgendes festgestellt:

„Die befragten Übersetzerinnen und Übersetzer rechneten ihre Tätigkeit gegenüber Kunden der freien Wirtschaft überwiegend anhand des tatsächlichen Aufwands ab. Mehr als 80 % verwendeten als Grundlage dafür die Standardzeile. Auch für die Kalkulation von Pauschalhonoraren ist die Standardzeile die bevorzugte Grundlage.

Knapp ein Drittel der Befragten verwendete, in Abhängigkeit von den Anforderungen, bei der Abrechnung gegenüber Kunden der freien Wirtschaft verschiedene Preise. Der mittlere Zeilensatz über alle Sprachgruppen hinweg liegt für Arbeitsübersetzungen bei 1,50 Euro und für rechtssichere Übersetzungen bei 1,80 Euro. Der feste Einheitspreis liegt zwischen diesen beiden Werten. Hinzu kommen leichte Preisunterschiede in Abhängigkeit von der Sprachgruppe sowie bei Spezialisierung der Übersetzerinnen und Übersetzer. So liegen die Zeilenpreise für osteuropäische Sprachen leicht über denen für westeuropäische Sprachen.

Zudem wurden von Dreiviertel der Befragten Zuschläge bei ungewöhnlichen Einsatzzeiten und / oder besonderen Erschwernissen berechnet. Wenn Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie besondere Eile eines Auftrags vorkamen, wurden diese von mehr als 70 % der Befragten über einen prozentualen Zuschlag abgerechnet.

Zuschläge aufgrund besonderer Erschwernisse werden vor allem bei nicht editierbarem Text, hoher Komplexität und vielen Fachausdrücken erhoben. Bei allen drei Formen von Erschwernissen ist die bevorzugte Bemessungsart der prozentuale Zuschlag. Der mittlere Zuschlag beträgt hier 25 %. Bei zusätzlichem Formatierungsaufwand wird hingegen mehrheitlich ein pauschaler Zuschlag erhoben.

Der Vergleich mit den aktuellen Vergütungssätzen des JVEG zeigt, dass die marktüblichen Zeilenpreise teilweise leicht darüber liegen, in einigen Fällen aber auch niedriger sind. Der ermittelte feste Zeilenpreis sowie der Preis für rechtssichere Übersetzungen liegen 3 bzw. 16 % über den Vergütungssätzen nach JVEG. Der Preis für Arbeitsübersetzungen liegt leicht darunter. Auch bei Einberechnung von möglichen Zuschlägen aufgrund des Ausgangstextes zeigt sich, dass die ermittelten Zeilenpreise leicht unter den Honoraren des JVEG liegen.“ (a.a.O.)

■ d) Kurzbericht und Schlussbericht finden Sie hier:

https://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Fachpublikationen_node.html

BERUFLICHE INFORMATION

3. Der Beirat

Neben dem BDÜ als größtem deutschen Sprachmittlerverband ist der ADÜ Nord mit knapp 280 Mitgliedern als derzeit noch zweitgrößter deutscher Verband im Sachverständigenbeirat vertreten. Da ihre Stellungnahmen zur oben genannten Aufforderung des BJMV vom 24.01.2019 (im Gegensatz zu früheren Stellungnahmen) inzwischen öffentlich zugänglich sind, möchten wir zwei kurze inhaltliche Anmerkungen hierzu machen:

■ Der BDÜ beschränkt sich – neben dem Verlangen auf „Anpassung der Stunden- und Honorarsätze an die veränderte wirtschaftlichen Verhältnisse“ – auf eine einzige Forderung: „§ 14 JVEG sollte daher entweder in der derzeitigen Fassung gestrichen oder zumindest insoweit geändert werden, als dass eine Unterschreitung der selbst vom Bundessozialgericht im Beschluss vom 29.07.2014 als taxmäßige Vergütung bezeichneten Stunden- und Vergütungssätze des JVEG untersagt wird.“ [Das wären 50,00 Euro, s. VVU-Mitteilungen Nr. 114, S. 14 ff.]

Eine solche „Unterschreitungsuntersagung“ scheint uns im Lichte von Art. 15 der europäischen Dienstleistungsrichtlinie zumindest problematisch: Denn in einem vielleicht vergleichbaren Fall hat der Generalanwalt Maciej Szpunar im Verfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland am 28.02.2019 seine Schlussanträge vorgelegt. Danach beschränke die Festsetzung verbindlicher Honorare in Form von Mindest- und Höchstsätzen für Architekten und Ingenieure in der HOAI in unzulässiger Weise die Dienstleistungsfreiheit und verstoße damit gegen die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

■ Der ADÜ-Nord schlägt unter anderem vor, die Möglichkeit der Abrechnung von Vorbereitungsaufwand von Dolmetscher*innen zu einem Tarif von 50 Euro (netto) pro Stunde einzuführen. Weshalb aber die Vorbereitungszeit einer Dolmetscherin weniger wert sein soll, als ihre Dolmetsch-, Fahrt- oder Wartezeit, erklärt er nicht. Und dass er mit diesem Vorschlag seinen Mitgliedern und allen Dolmetscher*innen in die Tasche greift, scheint ihn nicht zu stören.

Denn die für die notwendige Vorbereitung aufgewendete Zeit kann derzeit problemlos über § 8 Abs. 2 JVEG zum vollen Satz der Heranziehung, also mit 70,00 Euro oder 75,00 Euro abgerechnet werden.

4. Das weitere Verfahren

Was jetzt schon nach einer großen Menge Zeit- und Kraftaufwand aussieht, ist tatsächlich nur der Anfang eines langen Weges: Auf diesem warten noch der Referentenentwurf, der dann vom Kabinett als Regierungsentwurf beschlossen werden muss, eine Stellungnahme hierzu des Bundesrates, dessen Interessen ja bereits dadurch berührt werden, dass die Bundesländer die JVEG-Honorare bezahlen, die Beratung im Bundestag, die mit der ersten Lesung beginnt, Ausschussberatungen, weitere Prüfungen und, so wie beim letzten Mal, eine öffentliche Anhörung, deren Ergebnisse in die zweite und dritte Lesung eingehen. Darüber hinaus kann auch noch der Vermittlungsausschuss angerufen werden, bevor es zur abschließenden Abstimmung im Bundestag kommt.

Es ist kein weicher Weg von der Erde zu den Sternen, aber wir werden Sie auf diesem Weg tatkräftig begleiten.



BERUFLICHE INFORMATION



Die Bremer Runde
in Esslingen



Das BFJ in Esslingen



VVU und VVDÜ für das
BFJ in Berlin

BERUFLICHE INFORMATION



Vorschläge zur Anpassung, zur strukturellen Änderung und Ergänzung und zur Klarstellung des JVEG und anderer Gesetze

- Forderungskatalog des BFJ vom 01.03.2019 -
- Mitgetragen von AIIC Deutschland und VGDÜ -

A. Anpassung der Vergütungshöhe

■ 1. Einmalige Anpassung der Vergütungshöhe an die gegenwärtigen Verhältnisse

Das JVEG ist zuletzt mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2013 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden, davor mit dem Inkrafttreten des JVEG am 01. 07. 2004 im Rahmen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.

Regelmäßig steigende Kosten u.a. für Mieten, Fortbildung, Transport, Porto und nicht zuletzt auch für Sozialversicherungs-

beiträge haben die Kostenbelastung der Dolmetscher und Übersetzer erheblich erhöht und machen deswegen eine Vergütungsanpassung zwingend erforderlich.

Für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 01.08.2018 sollten die Vergütungssätze insgesamt um mindestens 16 % erhöht werden. Dies deckt sich mit der Tariflohnentwicklung für diesen Zeitraum.

Für den Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 01.08.2022, dem vermuteten Inkrafttreten des novellierten JVEG, sollten die Vergütungssätze um mindestens weitere 12 % erhöht werden.



Dies würde, nach entsprechender Rundung folgende Honorarsätze ergeben:

§ 9 Absatz 3 JVEG: Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 96 Euro.

§ 11 Absatz 1 JVEG: Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 2,00 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 2,25 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls [...] besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 2,35 Euro und das erhöhte Honorar 2,65 Euro. In Anlehnung an den Stundensatz in § 11 Absatz 1 JVEG sollte § 11 Absatz 2 JVEG wie folgt lauten:

§ 11 Absatz 2 JVEG: Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 48 Euro.

■ 2. Regelmäßige Anpassung der Vergütung für die Zukunft

Die Anpassung der Vergütung sollte - anders als in der Vergangenheit - zukünftig in wesentlich kürzeren Anpassungszeiträumen erfolgen, also grundsätzlich jährlich indiziert sein.

Dies kann notfalls durch einen jährlichen Inflationsausgleich geschehen.

■ 3. Das Problem der Orientierung der Vergütungssätze am freien Markt

Folgende Aspekte und ihre verzerrende Wirkung sollten bei der Bestimmung der Höhe der im Gesetz bestimmten Vergütungssätze und der Auswertung der Marktanalyse berücksichtigt werden:

a) Der Beruf des Übersetzers und Dolmetschers ist nicht geschützt.

So können die Preise von unqualifizierten Personen, die Sprachmittlung als Nebentätigkeit oder Hobby betreiben, mitbestimmt werden. Das führt zu einem kontinuierlichen Preisverfall, sowohl in den Fällen, in denen diese Personen vom

Endkunden direkt beauftragt werden, als auch in den Fällen, in denen sie von Agenturen eingeschaltet werden, mit denen sie ihr Honorar teilen müssen. (Bei Übersetzungsaufträgen über Agenturen geschieht dies häufig dadurch, dass sich die eingesetzten Personen hinter ihrer Anonymität verstecken können und daher der dem Übersetzer tatsächlich gezahlte Betrag nicht nachprüfbar ist).

b) Ein weiterer Preisverfall tritt durch die aktive Einwirkung staatlicher Behörden ein:

Da Polizeidienststellen bei Aufträgen außerhalb des Geltungsbereichs des JVEG angehalten sind, ihre Haushaltsmittel möglichst „wirtschaftlich“ einzusetzen, nutzen sie ihre eigenständige Budgetverantwortung dazu, z.B. für Dolmetschleistungen Dumping-Honorare von 12,00 Euro pro Stunde, also nur wenige Euro über dem Mindestlohn, zu bezahlen.

c) Das Auftragsvolumen ist bei Annahme eines Auftrages auf dem freien Markt bekannt und kann in die eigene Preiskalkulation einbezogen werden. Bei Beauftragung durch das Gericht ist das in der Regel nicht der Fall.

d) Ein Auftrag auf dem freien Markt kann abgelehnt werden, wenn der angebotene Preis nicht den Vorstellungen des anderen Teils entspricht.

Bei Aufträgen im Rahmen des JVEG ist das insbesondere für allgemein beeidigte/vereidigte/ermächtigte Dolmetscher und Übersetzer nicht der Fall.

e) Das JVEG stellt selbst eine Orientierungsgröße auf dem freien Markt dar. Dies ist z.B. der Fall für Privatkunden, für das Dolmetschen in Notarterminen, usw. Es ist auch die einzige Referenz, die von Verbänden Kunden gegenüber gebraucht werden kann, ohne kartellrechtliche Bedenken zu wecken.

f) Niedrige Vergütungssätze haben eine negative Auswirkung auf die Qualität der Dienstleistung. Außerdem ziehen sich qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer in Folge der niedrigen Vergütungssätze aus dem Geltungsbereich des JVEG zurück.

Gerade für die Qualität der Rechtsprechung darf jedoch kein diesbezügliches Risiko eingegangen werden.

■ 4. Kilometerpauschale, § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG

Die Kilometerpauschale in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG sollte von 0,30 Euro auf 0,42 Euro erhöht werden.

Die Erhöhung der Kilometerpauschale trägt den seit dem 01.07.2004 eingetretenen erheblichen Kostensteigerungen Rechnung, die sich analog auch auf die Preise öffentlicher Verkehrsmittel, wie Bus und Bahn auswirken. Die Anhebung entspricht der Reiseentschädigung in anderen freien Berufen, wie beispielsweise bei den Zahnärzten oder Hebammen. Die tatsächlichen Kosten für die Unterhaltung eines Fahrzeuges pro Kilometer sind seit der letzten, äußerst moderaten Anhebung 2004 erheblich gestiegen. Aus den veröffentlichten Autokostenberechnungen z.B. des ADAC ergibt sich, dass die Betriebskosten in der normalen Mittel- bzw. Kompaktklasse inzwischen durchweg erheblich über dem genannten Betrag liegen.

Mit der Kilometerpauschale sollen Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kfz abgegolten werden. Die Schere zwischen den nach der Kilometerpauschale erstatteten und den tatsächlich anfallenden Kosten ist daher noch immer viel zu groß. Hier muss eine Annäherung an die tatsächlichen Kosten durch eine gesetzliche Anhebung der Kilometerpauschale erfolgen.

Schließlich wird die Erhöhung der Kosten der Nutzung des öffentlichen Straßenverkehrs ohne weiteres akzeptiert.

B. Strukturelle Änderungen und Ergänzungen

■ 1. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei, § 1 Absatz 3 JVEG

§ 1 Absatz 3 JVEG sieht eine Anwendung des JVEG in denjenigen Fällen vor, in denen „eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft“ erfolgt.

Ohne einen solchen Auftrag oder eine vorherige Billigung entsteht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein rein privatrechtliches Verhältnis, das es der Polizei in der beobachteten Praxis ermöglicht, Honorarsätze weit unterhalb des JVEG zu be-

zahlen und Fahrt- und Wartezeiten überhaupt nicht zu erstatten. Dies führt nicht nur dazu, dass sich Polizeibehörden bei Ausschreibungen auf Abschluss von Rahmenvereinbarungen der Zulässigkeitsprüfung nach dem Vergaberecht, insbesondere den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aussetzen.

Die niedrige Vergütung führt häufig zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen minderer, weil weit unter dem Marktpreis eingekaufter Qualität, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden müssen.

Dem kann durch eine Geltung des JVEG für jede Heranziehung durch die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden abgeholfen werden. Nicht zuletzt würde durch eine einheitliche Vergütung der Sprachmittlerleistungen von Verfahrensbeginn bis Ende auch den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU Rechnung getragen werden, die eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen verlangt.

§ 1 Absatz 3 Satz 1 JVEG sollte wie folgt gefasst werden:

Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde gleich.

■ 2. Streichung der Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen, § 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG

a) Während eines Dolmetscheinsatzes können sich mehrere Formen des Dolmetschens miteinander abwechseln (simultan/konsekutiv/Flüsterdolmetschen/vom Blatt dolmetschen), so dass sich eine Festlegung vor oder zu Beginn des Termins in der Regel nicht durchhalten lässt und notwendige spontane, der Situation entsprechende Reaktionen verhindert.

Deswegen wird in der Privatwirtschaft bei der Preisgestaltung zwischen den verschiedenen Formen nicht unterschieden oder Pauschalsätze für den gesamten Auftrag vereinbart.

Das JVEG dagegen geht seit der Novellierung 2013 fälschlicherweise davon aus, dass in der gerichtlichen Praxis ganz

überwiegend zum konsekutiven Dolmetschen herangezogen wird. Tatsächlich geschieht dies regelmäßig nur dort, wo der Irrglaube herrscht, das konsekutive sei kostengünstiger als das simultane Dolmetschen. Ersteres führt aber bis zu einer Verdoppelung der jeweiligen Einsatzdauer, was entsprechend höhere Kosten nach sich zieht und daneben dem Gebot der Prozessökonomie widerspricht.

Auch in der gerichtlichen Praxis wechseln sich verschiedene Dolmetschformen ab, je nachdem ob das Verlesen einer Anklageschrift, die Aussage eines Zeugen oder die Ausführungen eines Sachverständigen gedolmetscht werden, oder wie das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Parteien im Einzelnen gestalten möchte, wie groß der Verhandlungssaal ist, wie unruhig die Atmosphäre im Raum ist, ob technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, ob sich das Gericht im Verzug befindet, usw.

Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass nach Berichten unserer Mitglieder in einzelnen Fällen zwar zum konsekutiven Dolmetschen geladen, dabei aber erwartet wurde, dass simultan gedolmetscht wird, um eine Zeit- und Kostenersparnis für das Gericht zu erreichen.

Unter weiterer Berücksichtigung, dass viele Richter und Geschäftsstellen bis heute den Unterschied zwischen den verschiedenen Formen oder den Grund bzw. die Bedeutung der Heranziehung deswegen ohne sachliche Motivation erfolgt, halten wir es für notwendig und angemessen, einen einheitlichen Satz festzuschreiben. Dies würde auch zeit- und kostenaufwändige (Rechtsmittel-)Verfahren zur Ermittlung des korrekten Satzes vermeiden.

Im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens spielt die konsekutive Dolmetschform in der Praxis nahezu keine Rolle.

b) Auf dem freien Markt ist es bei Einsätzen über 30 Minuten üblich, Teams von zwei oder drei Dolmetschenden einzusetzen, die sich regelmäßig abwechseln und gegenseitig unterstützen. Nur so kann eine ausreichende Qualität, die gerade auch vor Gericht von fundamentaler Bedeutung ist, erreicht und gehalten werden. Dies haben wissenschaftliche Studien belegt. Im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens ist diese Teamarbeit auch vor Gericht längst etabliert.

Insofern bietet die um fünf Euro pro Stunde höhere Vergütung für Simultandolmetschen, die durch die weit höhere Anstrengung und den mit dieser Dolmetschtechnik verbundenen größeren Konzentrationsaufwand bei mehrstündigen oder sogar ganztägigen Einsätzen begründet wird, ohnehin keinen angemessenen Ausgleich.

c) Die vorliegende Regelung erlaubt es Dolmetschern, die nicht vom Gericht, sondern von einem Pflichtverteidiger z.B. für ein Gespräch in der Justizvollzugsanstalt oder einem in Familiensachen eingesetzten Verfahrensbeistand herangezogen wurden, nicht, simultan zu dolmetschen. Denn eine ausdrückliche Heranziehung für Simultandolmetschen kann nach der aktuellen Regelung nur durch das Gericht erfolgen.

Dies führt aber dazu, dass Termine z.B. mit dem Verfahrensbeistand aufgrund der ausschließlichen Möglichkeit konsekutiv zu dolmetschen, immer bis zu doppelt so lange dauern wie bei simultanem Dolmetschen, die Kommunikation v.a. mit Kindern anstrengend und schleppend ist und sich eine deutlich höhere Dolmetschervergütung ergibt, da diese nach Zeit berechnet wird.

Dabei sollte die Kommunikation gerade mit Kindern fließend, der Dolmetscher weniger exponiert, sondern unauffällig im Hintergrund sein, und der zeitliche Aufwand sollte für die Familie minimiert werden.

■ 3. Zuschläge für den Einsatz an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nacht

Allgemeine Tarifbestimmungen sehen zum Ausgleich für die mit dieser Arbeit verbundenen Belastungen, Störungen des Lebensrhythmus und für gesellschaftliche Nachteile, die wegen der o. g. Arbeitszeiten entstehen, Zuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen vor. Das ist auf dem freien Markt auch für den Einsatz von freiberuflichen Dolmetschern üblich.

Im JVEG fehlt eine entsprechende Regelung, was dazu führt, dass qualifizierte Dolmetscher im Allgemeinen nicht bereit sind, zu unüblichen Zeiten zu arbeiten.

Auf dem Markt werden für die Arbeit zu solchen Zeiten Zuschläge bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt. Dies sollte Aufnahme ins JVEG finden.

■ 4. Zuschläge für die mehrmalige Verwendung von Leistungen

Des Weiteren fehlt eine Regelung für diejenigen Fälle, in denen eine Dolmetschleistung aufgezeichnet und einer weiteren Verwendung zugeführt wird. Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren, ist eine Regelung für solche Fälle unter Berücksichtigung des Urheberrechts dringend erforderlich.

Auf dem Markt werden für Aufzeichnungen und die mehrfache Verwendung von Übersetzungen Zuschläge bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt. Dies sollte Aufnahme ins JVEG finden.

■ 5. Harmonisierung des Ausfallhonorars gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 JVEG mit § 615 BGB

§ 615 BGB sieht bei Dienstverträgen allgemeiner Art einen Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung vor.

Dem widerspricht das JVEG: Es sieht in § 9 Absatz 3 Satz 2 JVEG ein auf maximal zwei Stunden beschränktes Ausfallhonorar für ausschließlich als Dolmetscher Tätige vor, wenn die Terminaufhebung erst am Terminstag oder bis zu zwei Tage vorher mitgeteilt wurde.

In der gerichtlichen Praxis läuft dies, außer bei Gebärdensprachdolmetschern, ins Leere, weil für das Ablegen der Dolmetscherprüfung i.d.R. das vorherige Bestehen der Übersetzerprüfung Voraussetzung ist. Ein ausreichendes Auskommen durch Gerichtsdolmetschen allein ist ohnehin kaum zu erzielen.

Außerdem werden im Vorfeld geplanter Gerichtstermine im Rahmen der professionellen Vorbereitung in der Regel umfassende Vorarbeiten geleistet, die im Falle eines Ausfalles auf Grundlage der vorliegenden Regelung nicht vergütet werden. Des Weiteren stehen Dolmetscher dem Gericht für die bestellte, ohne vorherige Information nur grob zu schätzende Einsatzzeit zur Verfügung und halten sich zudem auch über die geschätzte/bestellte Zeit hinaus bereit, um längere Einsatzzeiten abdecken zu können. Entsprechend stehen sie anderen Honorartätigkeiten nicht zur Verfügung und können so im Falle des kurzfristigen Ausfalls eines Gerichtstermins keine anderen Aufträge mehr akquirieren.

Marktüblich ist es dagegen, bei Terminabsagen bis zu 7 Tagen vorher das volle, bei Absagen bis zu 14 Tagen vorher das hälftige Honorar zu bezahlen, und zwar unabhängig davon, ob die Dolmetscher auch andere berufliche Tätigkeiten ausüben oder nicht.

Im Übrigen meinen wir, dass § 9 Abs. 3 Satz 2 JVEG in seiner jetzigen Form einer verfassungsrechtlichen Prüfung im Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz nicht standhalten würde.

Er sollte deswegen wie folgt gefasst werden:

Ein Dolmetscher erhält eine Ausfallentschädigung, wenn ein Termin, zu dem er geladen war, aufgehoben wurde, ohne dass die Aufhebung durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der sechs vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird in Höhe des Honorars für die bei Terminierung erwartete und bei Heranziehung mitgeteilte Einsatzdauer zzgl. geschätzter Fahrtzeit gewährt. Erfolgt bei Heranziehung keine Mitteilung der erwarteten Einsatzdauer wird die Ausfallentschädigung in Höhe des Honorars für vier Stunden zzgl. geschätzter Fahrtzeit gewährt.

■ 6. Streichung von § 14 JVEG

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, Vergütungsvereinbarungen mit Dolmetschern und Übersetzern zu treffen, „die häufiger herangezogen werden“. Dabei darf die Höhe der so vereinbarten Vergütung die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung nicht überschreiten.

Auch auf dem freien Markt werden Rahmenvereinbarungen zwischen Dolmetschern bzw. Übersetzern und ihren Kunden abgeschlossen. Diese sichern aber eine konkrete, bei Abschluss bekannte Anzahl zukünftiger Einsätze bzw. Auftragsvolumina zu.

Während im Anwendungsbereich des JVEG Vergütungsvereinbarungen faktisch genutzt werden, um Dolmetscher und Übersetzer preislich (und zwar unterhalb der JVEG-Sätze und ohne Honorierung von Wartezeiten, Fahrzeiten und Fahrtkosten) zu binden, ohne dass im Gegenzug die Zusicherung einer künftigen Auftragserteilung erfolgt (geschweige denn die Zusiche-

BERUFLICHE INFORMATION

rung einer bei Abschluss bekannten Anzahl von Einsätzen bzw. Auftragsvolumina), werden Rahmenvereinbarungen auf dem freien Markt eingesetzt, um beiden Seiten Sicherheit zu gewähren: die Sicherheit für den Kunden, dass der Auftragnehmer für einen vereinbarten Preis zur Verfügung stehen wird, und die Sicherheit für den Auftragnehmer, dass er eine vereinbarte Anzahl von Einsätzen bzw. Aufträgen und damit einen bestimmten Umsatz einplanen kann.

§ 14 JVEG führt somit zu einer einseitigen Bindung allein zu Ungunsten des Auftragnehmers, die nicht marktüblich und nicht markgerecht ist, und sollte bereits deswegen für Dolmetscher und Übersetzer gestrichen werden.

■ 7. Heranziehung einer Unternehmung, § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG

a) Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 JVEG steht der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 auch dann demjenigen zu, der beauftragt worden ist, wenn zwar der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.

Da die Beeidigung bzw. Ermächtigung für gerichtliche und behördliche Zwecke ausschließlich an die persönliche Qualifikation der natürlichen Person gebunden ist, sollte § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG wie folgt geändert und ergänzt werden:

Bei Übersetzern und Dolmetschern steht der Anspruch auf Vergütung derjenigen natürlichen Person zu, die die Leistung tatsächlich erbracht hat.

b) Gegen die Heranziehung einer Unternehmung spricht u.a. folgendes:

Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher, sofern auf sie kein Berufs- und Ehrenkodex aufgrund der Mitgliedschaft in einem Berufsverband Anwendung findet, keiner Verschwiegenheitspflicht.

Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, dass Agenturen häufig Per-

sonen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch über eine Dolmetschausbildung oder nachgeprüfte Sprachkenntnisse verfügen. Über nachprüfbare Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben.

Schließlich ist beim Ausbleiben über Agenturen geladener Dolmetscher am Terminstag mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

c) Deswegen favorisieren wir grundsätzlich die Schaffung einer Regelung gemäß § 404 Absatz 2 ZPO bzw. § 73 Absatz 2 StPO (s. unten S. 14).

■ 8. Ersatz für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JVEG

Es ist nicht erkennbar, weshalb für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro erstattet werden, für jede weitere Seite aber nur noch 0,15 Euro. Die Kosten für Papier, Toner, etc. wachsen weiterhin linear. Dieser Teil ist deswegen so zu ändern, dass ab der 51. Seite 0,30 Euro erstattet werden.

■ 9. Schreibgebühren, § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG

Die Herausnahme der Übersetzer aus der Regelung der Schreibgebühren stellt eine unzulässige Benachteiligung und Ungleichbehandlung der Übersetzer gegenüber Sachverständigen dar (Art 3 GG).

Wie der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens leistet auch der Übersetzer bei der Anfertigung der Übersetzung eine geistige Arbeit, deren Ergebnis er niederschreiben muss.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum das schriftliche Erbringen der Leistung beim Sachverständigen erstattungsfähig sein soll, beim Übersetzer jedoch nicht.

§ 12 JVEG sollte daher wie folgt geändert werden:

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch gesondert ersetzt

(...)

BERUFLICHE INFORMATION

3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens oder der Übersetzung 1,15 Euro je angefangene 1.000 Anschläge.

■ 10. Zahlungsverzug

Nach § 2 Abs. 1 JVEG erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung, wenn er nicht binnen drei Monaten geltend gemacht wird.

Demgegenüber benötigen Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Zahlung der Vergütung häufig nicht nur länger als im Geschäftsverkehr üblich, sondern auch mehr als drei Monate, ohne dass Dolmetschern und Übersetzern eine Beschleunigungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Da sich deren laufende Ausgaben nicht an den bisherigen behördlichen Zahlungsmodalitäten orientieren, sollte eine Regelung gemäß §§ 286 Abs. 3 BGB, 288 ins JVEG aufgenommen werden.

C. Klarstellungen

■ 1. Überprüfung/Verschriftlichung von Telekommunikationsvorgängen

a) Bei den außerhalb einer Hauptverhandlung erfolgten Tätigkeiten eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Überprüfung bzw. Verschriftlichung von Telekommunikationsvorgängen und deren schriftliche Fixierung handelt es sich schwerpunktmäßig um solche eines Sprachsachverständigen: Die in Auftrag gegebene Tätigkeit ist dadurch gekennzeichnet, dass neben der Anzahl der Sprechenden Personen und deren Gemütslage auch der Inhalt des Gesprochenen erfasst werden muss. Diese Aufgabe wird durch die schlechte Qualität des vorliegenden Ton- und Audiomaterials, die unter anderem durch störende Nebengeräusche und die Benutzung von Mobiltelefonen bedingt ist, und die oft verkürzte Sprechweise der Sprechenden erschwert. Dabei setzt die zutreffende Erfassung und Niederschrift der in der Fremdsprache geführten Gespräche besondere Kenntnisse des Sprachkundigen voraus.

Da es in der Vergangenheit hierbei zu Unsicherheiten gekommen ist, sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass die Vergütung der Überprüfung bzw. Verschriftlichung von Tele-

kommunikationsvorgängen mit einem entsprechenden Stundensatz zu erfolgen hat.

b) Eine Klarstellung sollte auch für die zusätzliche Vergütung der Übersetzung der in der Fremdsprache angefertigten Wortprotokolle in die deutsche Sprache gemäß § 11 Abs. 1 JVEG erfolgen.

Da dem Gericht durch die Transkription grundsätzlich der Weg eröffnet ist, die im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung gewonnenen Erkenntnisse in Form von Urkunden zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen und den Beteiligten, da eine Inaugenscheinnahme der Telefonate damit nicht in vollem Umfang durchgeführt werden sollte, zum besseren Verständnis und zur Kontrolle eine Niederschrift der Telefonate in der Fremdsprache zur Verfügung gestellt werden, sollte klar- und sichergestellt werden, dass die Übersetzung der angefertigten fremdsprachigen Wortprotokolle eine zusätzliche, vergütungspflichtige Leistung darstellt und nicht als von der als sprachgutachterliche Tätigkeit zu bewertenden Leistung mitumfasst angesehen werden kann.

■ 2. Anzahl der Anschläge bei Übersetzungen, § 11 Abs. 1 Satz 4 JVEG

a) Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 JVEG ist für die Anzahl der Anschläge der Text in der Zielsprache maßgebend; werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend.

Eine Zählung der Anschläge ist jedoch für jegliche Buchstaben-schrift – nicht nur für solche mit lateinischer Schrift – in Computerprogrammen gleichermaßen unkompliziert. Somit ist die bisherige Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen des Zieltextes nicht nachvollziehbar, erst recht, da die Zählung des meist in Papierform vorliegenden Ausgangstextes manuell erfolgen muss. § 11 JVEG sollte wie folgt gefasst werden:

Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache; werden jedoch nur in der Ausgangssprache Schriftzeichen eines Alphabets mit vollständiger Vokalwiedergabe verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend.

b) Es ist darauf hinzuweisen, dass Computerzählprogramme

BERUFLICHE INFORMATION

bei Großschreibung, der Verwendung von Akzenten, etc. grundsätzlich nur einen Anschlag zählen statt die tatsächlich erfolgten; das Setzen von Absätzen wird überhaupt nicht gezählt. Zumindest bei Sprachen mit regelmäßiger Akzentuierung sollte zur Vermeidung der Zählung der zusätzlichen Anschläge per Hand zumindest vom erhöhten Satz der erschwerten Übersetzung ausgegangen werden.

■ 3. Häufige Verwendung von Fachausdrücken, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG

Das JVEG sieht grundsätzlich zwei Vergütungsstufen vor: ein Basis- und ein erhöhtes Honorar für bestimmte, im Gesetz beispielhaft genannten Fälle. Dazu kommt je eine Abstufung für editierbar zur Verfügung gestellte Ausgangstexte (so die allgemein akzeptierte Auslegung des unklar gefassten, korrekturbedürftigen Wortlauts der Vorschrift).

Auf dem freien Markt dagegen ist der Zeilenpreis frei verhandelbar und liegt bei juristischen Texten in der Regel über den beiden Stufen des JVEG.

Als Orientierung dient dabei nicht, ob ein Fall der „häufigen Verwendung von Fachausdrücken“ vorliegt. Denn auf dem Markt ist anerkannt, dass eine juristische Übersetzung (so wie eine medizinische oder technische) in jedem Fall höher zu vergüten ist als eine allgemeine Übersetzung.

Grund dafür ist, dass den freien Kunden klar ist, dass schon für die Übersetzung scheinbar einfacher Begriffe wie „Amtsgericht“, „Mahnbescheid“ oder „Strafbefehl“ eine Kenntnis von mindestens zwei Rechtsordnungen und deren Gemeinsamkeiten und Unterschieden bei häufig fehlender Deckungsgleichheit voraussetzt, was aus diesen Begriffen stets Fachausdrücke macht.

Hierbei ist festzuhalten, dass die Aneignung von Kenntnissen der Rechtssprachen und der Rechtssysteme für Übersetzer (und Dolmetscher) ein zusätzlicher, erheblicher Aufwand getrieben werden muss, da diese Kenntnisse in der Regel nicht Teil der Ausbildung sind.

Eine entsprechende Klarstellung im JVEG würde die Marktüblichkeit reflektieren, Unsicherheit und Streit darüber verhindern, ob nun eine häufige Verwendung vorliegt oder nur eine seltene Verwendung von Fachausdrücken oder überhaupt keine Ver-

wendung von Fachausdrücken, weil Juristen sie aufgrund ihres langjährigen Studiums, über das andere Berufsgruppen wie Dolmetscher und Übersetzer nicht verfügen, nicht mehr als Fachausdrücke erkennen, und aufwändige, kostenträchtige Verfahren (richterliche Festsetzung, Beschwerde, etc.) obsolet machen.

■ 4. In Deutschland selten vorkommende Sprache, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG

Ein weiteres Regelbeispiel für eine besondere Erschwerung der Übersetzung ist die Verwendung einer in Deutschland selten vorkommenden Sprache.

Welche Kriterien eine Sprache als solche definieren, ist nicht erkennbar. Die „Seltenheit“ ist gerade in Zeiten erhöhter Migration raschen Veränderungen unterworfen, ohne dass Übersetzer Einblick darin oder Einfluss darauf haben und darauf reagieren können.

Die besondere Erschwerung kann sich zwar aus der mangels zureichender Nachfrage unzulänglichen lexikalischen Erschließung der (Fach-)Terminologien ergeben, die dann unter Umständen unter Heranziehung einer in dritter Sprache verfassten Fachliteratur erschlossen werden muss, aus mangelnden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, etc.

Dies kann aber nicht nur auf selten, sondern auch auf häufig vorkommende Sprachen zutreffen.

Außerdem besteht die Gefahr, das Regelbeispiel an subjektiven Kriterien zu prüfen und es an der Frage leichte, schwierige oder schwer erlernbare Sprache festzumachen. Dies wollte der Gesetzgeber jedoch gerade nicht.

Um das Festsetzungsverfahren nicht mit diesen Schwierigkeiten bei der Auslegung dieses Regelbeispiels zu belasten, sollte es gestrichen oder durch das Regelbeispiel der unzureichenden lexikalischen Erschließung ersetzt werden.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass EU-Korpora die Terminologie betreffend unzuverlässige Quellen sind, weil sie häufig durch den Einsatz unqualifizierter Kräfte, deren Auswahl dem geringsten Gebot entsprechend erfolgte, angefertigt wurden.

BERUFLICHE INFORMATION

■ 5. Mittagspause

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG zählen auch Wartezeiten zu der zu vergütenden „erforderlichen Zeit“. Wartezeiten sind Zeiten, in denen Dolmetscher ihrer gewöhnlichen Beschäftigung nachgegangen wären, wenn sie nicht aufgrund der Heranziehung durch das Gericht am Gerichtstermin teilgenommen hätten. Es ist deshalb anerkannt, dass auch längere Verhandlungspausen zu entschädigen sind.

Dem gegenüber ziehen Gerichte aber bei Mittagspausen pauschal eine Stunde von der zu vergütenden Zeit mit dem Argument ab, die Dolmetscher seien während einer einstündigen Mittagspause nicht infolge der Heranziehung an ihrer regelmäßigen Beschäftigung gehindert, sondern wegen der Erfüllung allgemeiner menschlicher Bedürfnisse wie Ernährung und Erholung. Eine Sitzungsunterbrechung während der Mittagszeit würde den allgemeinen Gewohnheiten entsprechen und zugleich der Fürsorge des Gerichts gegenüber allen am Verfahren beteiligten und mitwirkenden Personen sowie der Gewährleistung eines geordneten Verhandlungsablaufs dienen.

Es kann jedoch nicht unterstellt werden, dass jeder Berufstätige regelmäßig Mittagspausen einlegt, um Nahrung zu sich zu nehmen oder sich zu erholen. Es ist durchaus nicht unüblich, dass insbesondere beruflich sehr engagierte Personen und gerade Freiberufler auf eine Mittagspause verzichten, um ihren vielfältigen beruflichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die fremde Umgebung, das Fraternisierungsverbot, das von Dolmetschern verlangt, Abstand von den anderen Verfahrensbeteiligten zu halten und während der Zwangspause allein zu bleiben, fehlende Gerichtskantinen u.a. sind einer „Erholung“ ohnehin abträglich.

Deswegen sollte klargestellt werden, dass auch vom Gericht angeordnete Mittagspausen zu Wartezeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG gehören.

Dies würde zudem die bislang ungerechte Ungleichbehandlung von Dolmetschern auf der einen Seite und Pflichtverteidigern, Sachverständigen und Schöffen auf der anderen Seite beenden und das JVEG mit den bis dato anderslautenden Regelungen für diese Verfahrensbeteiligten (VV Nr. 4116, 4117 RVG bzw. § 15 Abs. 2 JVEG, „für die gesamte Zeit der Heranziehung“) harmonisieren.

D. Ergänzung anderer Gesetze

In § 404 Absatz 2 ZPO, sowie in § 73 Absatz 2 StPO ist geregelt: „Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es (er)fordern“.

Der Grund hierfür ist, dass öffentlich bestellte Sachverständige erfahrungsgemäß neben der besonderen Sachkunde auch forensische Erfahrung haben und nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung verpflichtet sind.

Dies trifft aber in gleichem Maße auf allgemein beeedigte, öffentlich bestellte bzw. allgemein ermächtigte und vereidigte Dolmetscher sowie Übersetzer zu.

Deswegen sollten andere Dolmetscher und Übersetzer nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen keine allgemein beeedigten, öffentlich bestellten bzw. allgemein ermächtigten oder vereidigten Dolmetscher und Übersetzer vorhanden sind.

In der ZPO, der StPO, sowie im GVG sollte eine entsprechende Regelung eingefügt werden.

Esslingen, den 20.02.2019

Das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer ist der Zusammenschluss der folgenden fünf deutschen Berufsverbände:

ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

BGN - Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland e.V.

VbDÜ - Verein öffentlich bestellter und beeedigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

VVDÜ - Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e.V.

VVU - Verband allgemein beeedigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeedigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.

Dieser Forderungskatalog wird mitgetragen von

AiIC Deutschland, internationaler Berufsverband der Konferenzdolmetscher

VGDÜ - Vereidigte Gerichtsdolmetscher / Hessen e.V.



Ergänzende Erläuterungen zum Forderungskatalog des BFJ

vom 30.04.2019

Zu A 2. Regelmäßige Anpassung der Vergütung für die Zukunft

Wir geben zu bedenken,

■ **a)** dass die Erhöhung der Vergütung auch eine Erhöhung der Umsatzsteuer mit sich bringt, von der die Bundesländer entsprechend profitieren;

■ **b)** dass das belgische Gesetz, das die Übersetzer- und Dolmetschervergütung regelt, eine Indexierung vorsieht (s. Art. 9 und 11 des „Projet de loi concernant les frais de justice en matière pénale et les frais assimilés“ vom 08.03.2019).

Zu B 4. Zuschläge für die mehrmalige Verwendung von Leistungen

Die Möglichkeit der mehrmaligen Verwendung von Dolmetschleistungen ist bereits gesetzlich vorgesehen: Das EMöGG hat § 169 GVG, § 17 a BVerfGG und § 72 Abs. 6 ArbGG um die Möglichkeit von Ton- und Filmaufnahmen ergänzt. Die St-PO sieht die Aufzeichnung von (gegebenenfalls gedolmetschten) Zeugenvernehmungen vor.

Zu B 5. Harmonisierung des Ausfallhonorars gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 JVEG mit § 615 BGB

Zur Illustrierung ist die aktuelle Statistik eines Dolmetschers und Übersetzers beigefügt. Aus dieser ergibt sich, dass im Zeitraum von 18 Monaten die gerichtlich veranlasste Abladung von 32 Gerichtsterminen in 23 Fällen in einem zeitlichen Vorlauf von 7 Wochentagen oder weniger mitgeteilt wurde, davon in 8 Fällen nur einen Tag vor dem anberaumten Termin.

Der kurzfristige Wegfall der Dolmetschtermine konnte und kann in der Regel nicht durch Übersetzungsarbeit ausgeglichen werden, da die jeweiligen Tage für den Dolmetschauftrag freigehalten werden müssen. Übersetzungsaufträge liegen aber

nicht auf Halde, sondern sind regelmäßig fristgebunden und müssen somit abgelehnt werden, wenn für ihre Ausführung derjenige Tag benötigt wird, für den eine Heranziehung für einen Gerichtstermin vorliegt.

Zu B 6. Streichung von § 14 JVEG

■ **a)** Laut Gesetzesbegründung (Drucksache 51/1971, S. 185) sollten „solche Vereinbarungen [...] möglich sein, da sie für alle Beteiligten einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Abrechnungswesens leisten.“

Eine solche Vereinfachung ist nur bei sich wiederholenden Vorgängen möglich.

So mag eine Rahmenvereinbarung im Zusammenhang mit Blutalkoholgutachten zu positiven Effekten führen, weil ihre Anfertigung – jedenfalls zum Teil – auf maschinellen und automatisierten Vorgängen beruht.

Die Anfertigung solcher Gutachten ist aber in keinem Fall mit Translationsarbeit zu vergleichen.

Denn Translationsarbeit (insbesondere das Dolmetschen, aber auch das alltägliche Übersetzen) beruht niemals auf wiederholbaren Vorgängen, sondern stets auf neuen Situationen, Ausgangstexten, betroffenen Personen, Verwendungszwecken, etc.

■ **b)** Die Vereinbarung eines niedrigeren Stunden- oder Zeilensatzes, für die Rahmenvereinbarungen im Translationsbereich eingesetzt werden, führt zu keiner Vereinfachung des Abrechnungswesens.

Zu B 7. Heranziehung einer Unternehmung, § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG

Der Fall der Beauftragung einer Sachverständigenunternehmung (TÜV, Dekra, etc.) ist bereits deswegen nicht mit dem

Fall der Heranziehung eines Dolmetschers über eine Agentur zu vergleichen, weil die genannten Unternehmungen im Gegensatz zu Agenturen reguliert sind und in Bezug auf Qualität und Sicherheit und die Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft werden.

Zu C 1. Überprüfung/Verschriftlichung von Telekommunikationsvorgängen

Bei der Überprüfung und Übersetzung von aufgezeichneten Telefongesprächen gilt es, aus auf Tonträgern fixierten anderssprachigen Ausgangstexten Wortprotokolle zu erstellen. Dazu kann sich der Sprachmittler - nachdem ihm die entsprechenden Audiodateien zu Bearbeitungszwecken überlassen worden sind - die Ausgangstexte wiederholt anhören und wiederholt korrigierbare Zieltexte erstellen. Dabei kann das Erfassen des Gesprächsinhalts und dessen Verschriftung - etwa wegen schlechter Aufnahmequalität, undeutlicher Sprechweise, verborgenen Sinns oder der Überlagerung von Stimmen - einen beachtlichen Zeitaufwand in Anspruch nehmen.

Die so erstellten Wortprotokolle sind dann schriftlich in die deutsche Sprache zu übertragen.

Im JVEG fehlt eine ausdrückliche Regelung für die Vergütung für die Anfertigung der genannten Wortprotokolle.

Manche Gerichte behelfen sich damit, dass sie diese Tätigkeit als die eines Sprachsachverständigen ansehen und nach Stundenaufwand honorieren.

Dagegen vergüten einige Obergerichte nur die Übersetzung des vom Sprachmittler selbst angefertigten Wortprotokolls in die Zielsprache, nicht aber die hochaufwendige Anfertigung dieses Textes, weil sie der Ansicht sind, dass Sprachsachverständige keine Wortprotokolle anfertigen, sondern textanalytische Untersuchungen von Texten vornehmen und gutachterliche Einschätzungen zur konkreten Bedeutung und zu intendierten Wirkungsabsichten abgeben.

Weshalb aber derjenige Sprachkundige, der einen schriftlich fixierten Text übersetzt, dasselbe Honorar erhalten soll, wie derjenige, welcher sich durch Abhören einer Audiodatei erst zusätzlich eine fixe Übersetzungsgrundlage erarbeiten musste, erschließt sich dabei nicht und kann auch nicht Intention des Gesetzgebers sein. Dies gilt umso mehr, als der Zeitaufwand für

das Erfassen des Gesprächsinhalts und dessen Verschriftung den Zeitaufwand für die anschließende Übersetzung sogar übersteigen kann.

Deswegen sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass die Verschriftung von Telekommunikationsvorgängen mindestens mit dem Stundensatz für Dolmetscher zu vergüten ist, die Übersetzung der hierbei entstandenen Wortprotokolle mit einem entsprechenden Zeilensatz.

Alternativ kann - wie von der Universität Leuven vorgeschlagen - eine eigene Bezeichnung für diejenigen Spezialisten verwendet werden, die Telekommunikationsvorgänge sprachlich übertragen und deren Tätigkeit dann unter Beachtung der obigen Ausführungen vergütet wird.

Zu C 2. Anzahl der Anschläge bei Übersetzungen, § 11 Abs. 1 Satz 4 JVEG

■ **a)** Folgende Alphabete sind solche mit vollständiger Vokalwiedergabe: Armenisch, Georgisch, Griechisch, Koreanisch und Kyrrillisch, das Verwendung findet für Bulgarisch, Montenegrinisch, Russisch, Serbisch, Ukrainisch, Weißrussisch und diverse mongolische und Turksprachen. Der Aufwand, der mit der entsprechenden Gesetzesänderung einherginge, wäre somit durch die Anwendungsbreite gerechtfertigt.

Das Risiko, dass der Begriff des „Alphabets mit vollständiger Vokalwiedergabe“ aufgrund einer möglichen Unkenntnis der Gerichtsbeamten zu erhöhtem Arbeitsaufwand oder falscher Abrechnung führen könnte, ist gering einzuschätzen, da die Zugrundelegung der Anschlagszählung bei einem Alphabet ohne vollständige Vokalwiedergabe unwahrscheinlich ist, würde sie doch in der Regel zu weniger Anschlägen und somit niedrigerem Honorar führen.

■ **b)** Akzente und diakritische Zeichen, die bei der Anschlagszählung nicht mitgezählt werden, benutzen u.a. folgende Sprachen: Französisch, Griechisch, Isländisch, Irisch, Polnisch, Rumänisch, Serbisch in der lateinischen Ausprägung, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Auch hier würde die entsprechende Berücksichtigung im Gesetzestext, z.B. durch die Anwendung des erhöhten Vergütungssatzes, zu einer gerechten Vergütung führen.

BERUFLICHE INFORMATION

Zu C 3. Häufige Verwendung von Fachausdrücken, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG

■ a) In der Gesetzesbegründung (S. 142, rechte Spalte) heißt es:

„Konsequenz dieser neuen Sichtweise soll es aber nicht nur sein, an die Stelle des nicht mehr zeitgemäßen Entschädigungsprinzips ein modernes Vergütungsmodell treten zulassen, das eine leistungsgerechte Honorierung der Tätigkeiten von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern gewährleistet. Die damit verbundene Umstrukturierung muss zugleich dazu genutzt werden, das heute leider allzu oft vorherrschende Bild einer von vielen Unsicherheiten und Streitigkeiten geprägten Rechtslage durch ein verhältnismäßig einfach zu handhabendes, damit aber zugleich transparentes, berechenbares und vor allem gerechtes Vergütungssystem abzulösen, das schließlich auch zu einer erheblichen Entlastung der Justizorgane beiträgt.“

Gerade das Regelbeispiel der „häufigen Verwendung von Fachausdrücken“ hat aber nicht zu Transparenz und Berechenbarkeit geführt. Die Rechtsprechung v.a. der unteren Gerichte vermittelt den Eindruck, dass weder die Arbeit der Übersetzer und die Komplexität des Übertragens von Begriffen aus unterschiedlichen Rechtssystemen und -traditionen, noch das Gesetz verstanden wird. Die Festsetzung des erhöhten Satzes wird z.B. damit abgelehnt, dass „keine überdurchschnittliche Häufigkeit von Fachbegriffen“ vorliegen würde oder dass die verwendeten Fachausdrücke „justiztypisch sind und regelmäßig in Fällen zu übersetzen sind, die nach dem JVEG abgerechnet werden.“ Dies läuft aber auf eine Verharmlosung des juristischen Fachvokabulars hinaus.

■ b) Translatorische Arbeit im Anwendungsbereich des JVEG ist immer Mitarbeit an der Sicherung des Zugangs zum Recht und zur Qualität der Rechtsprechung. Insofern wäre durchaus zu überlegen, ob das JVEG nicht den erhöhten Zeilensatz zum Regelfall machen sollte.

Zu C 4. In Deutschland selten vorkommende Sprache, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG

Ergänzend verweisen wir auf folgende Ausführungen:

„Während sich bei den Regelbeispielen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Tex-

tes und der besonderen Eilbedürftigkeit die besondere Erschwerung der Übersetzung aus den Regeltatbestandsmerkmalen selbst ergibt, ist dies beim Regelbeispiel der in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprache nicht der Fall. Bei diesem Tatbestandsmerkmal muss über die Feststellung hinaus, ob eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache vorliegt, bei jeder einzelnen Übersetzungsleistung weiter geprüft werden, ob durch dieses Tatbestandsmerkmal die Übersetzung besonders erschwert war, was insbesondere bei umgangssprachlichen Texten zu verneinen sein kann. Bei in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprachen kann sich die besondere Erschwerung z.B. aus der mangels zureichender Nachfrage unzulänglichen lexikalischen Erschließung der Terminiologien ergeben, die unter Heranziehung einer in dritter Sprache verfassten Fachliteratur erschlossen werden muss.“ (Binz, JVEG, § 11 Rz. 18).

„Die Hereinnahme dieses Regelbeispiels ins Gesetz ist systemwidrig und führt für eine eigentlich vernachlässigbare Zahl von Honorierungsfällen ohne Not zu einer weit überproportionalen Beschäftigung mit dem Regelbeispiel der ‚in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprache‘ (in MHBOJ füllt dessen Darstellung in Rn. 4 d, 12 und 14 allein 13 Seiten).“ (Binz, a.a.O.)

Dies ist unpraktisch und ebenfalls keine transparente Regelung im Sinne der Intention des Gesetzgebers.

Neu: Vorbereitungszeit, § 8 Abs. 2 JVEG

Nach unserer Auffassung sind erforderliche Vorbereitungszeiten im Hinblick auf die bevorstehende Heranziehung unmittelbar nach § 8 Abs. 2 JVEG als erforderliche Zeit zu vergüten (vgl. Binz, JVEG, 4. Auflage 2018, § 8 Rz. 18).

Eine einfache Klarstellung im Gesetzestext würde aber Diskussionen hierüber beenden.



IMPRESSIONEN



„Der Einfluss von Dolmetscher*innen auf Justizverfahren auf nationaler und internationaler Ebene“

Ein persönlicher Erfahrungsbericht von Sabine Hamm

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dieses Jahr hatte ich die Ehre und das Vergnügen, an der EU-LITA-Konferenz in Luxemburg teilzunehmen. Wie Sie sich denken können, gibt es davon viel zu erzählen und es wird mir schwerlich gelingen, an dieser Stelle alles wiederzugeben. Allerdings kann ich Ihnen aus meiner Sicht einen Einblick geben:

Der Veranstaltungsort, einer der Säle des EuGHs, war meiner Meinung nach so ausgesucht worden, dass dort die Konferenz den sonstigen Ablauf im Haus nicht beeinträchtigte. Dieser Saal war mit den Dolmetscherkabinen inklusive aller Technik natürlich mehr als geeignet. Auch konnten die Pausen ohne besondere Rücksicht auf Lautstärke vor dem Saal zu Gesprächen mit den Kollegen genutzt werden. Das war eine der Gelegenheiten, um neue Bekanntschaften zu knüpfen – wobei teilweise sehr interessante Lösungen nötig waren: Der 1. Gesprächspartner (kurz GP) spricht in einer Sprache, die der 2. GP zwar versteht, nur leider nicht sprechen kann. Also spricht der 2. GP wiederum in einer anderen Sprache, die nun der 1. GP nicht spricht, aber gut versteht. Was wäre das auch für ein trauriges Bild, wenn wir Dolmetscher und Übersetzer uns nicht irgendwie verständigen könnten!

Verständigung ist das Stichwort, das auch die erste Podiumsdiskussion durchzog, nicht nur offensichtlich in der sprachlich-fremdsprachlichen Form. Es ging um mehr als darum, die Wichtigkeit des korrekten und präzisen Dolmetschens bei Gericht zu betonen. Ein größerer Teil der Diskussion befasste sich mit der Verständigung zwischen Anwälten/Richtern und den Sprachexperten, also der reibungslosen Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Berufsständen. Die anwesenden Richter und Anwälte brachten ihren Respekt und ihre Wertschätzung gegenüber den Dolmetschern/Überset-

zern zum Ausdruck und erkannten die Notwendigkeit der Kooperation absolut an. Hier wurde ebenfalls angesprochen, wie wichtig die hohe Qualität der Verdolmetschung/Übersetzung ist und dass diese aufrecht erhalten werden soll und muss. Das und der Wunsch nach einem Register/einer Liste mit bewährten, professionellen Sprachmittlern wurde aus den ausführlichen Erfahrungsberichten der anwesenden Richter und Anwälte deutlich. Ebenso deutlich wurde allerdings auch, dass immer noch Unklarheit bei vielen Juristen herrscht, wo nun der Unterschied zwischen Dolmetschen und Übersetzen liegt. Vielleicht liegt darin der Grund, warum immer wieder z.B. auf gemäßigte Redegeschwindigkeit und Satzbau hingewiesen werden muss.

Die zweite Podiumsdiskussion zeichnete sich aus durch präzisere Antworten auf Publikumsfragen, ein deutlich spürbares Miteinander von Rednern und Zuhörern und viele Informationen in klaren Worten in kurzer Zeit. Hierbei wurde noch der Unterschied in den Voraussetzungen für und den Ansprüchen an Konferenz- bzw. Gerichtsdolmetscher herausgearbeitet. Außerdem wurde der sehr ernste Hinweis ausgesprochen, sich nicht vom „schönen Schein“ des Berufs hinreißen zu lassen, denn zusätzlich zum extrem hohen fachlichen Anspruch und der ebenfalls nötigen hohen Motivation gibt es extreme Belastungen und Risiken, z.B. Dolmetschen am Gerichtshof für Menschenrechte, am Internationalen Strafgerichtshof, aber eben auch bei Prozessen an „normalen“ Gerichten, bei denen es beispielsweise um Kindeswohl geht. (An dieser Stelle ziehe ich den Hut vor den Kollegen, die sich diesen Aufgaben stellen!)

Alles in allem war die Konferenz mit den lehrreichen, schweren, interessanten und lustigen Anteilen eine Erfahrung, die ich nicht missen möchte.

„Qualitativ hochwertiges Gerichtsdolmetschen ist wichtig auch für die Würde der Richter: Es ist unerträglich über jemanden zu urteilen, der einen nicht versteht.“

Giorgio Orano,
italienischer Staatsanwalt

Erste Podiumsdiskussion:

„Der Einfluss von Dolmetscher*innen auf Justizverfahren auf nationaler und internationaler Ebene“

Moderation: Prof. Christian Kohler,
ehemaliger Generaldirektor des EuGHs
Teilnehmende:

François Biltgen, Richter am EuGH
Yves Bot, Generalanwalt am EuGH
Elizabeth MacGrath, Richterin, Irland
Joaquin Moreno Grau, Richter, Spanien
Giorgio Orano, Staatsanwalt, Italien
Jan Passer, Richter am Gericht der Europäischen Union
Aloyse Weirich, Staatsanwalt, Luxembourg

Zweite Podiumsdiskussion:

„Fähigkeiten und Verantwortlichkeit von Dolmetscher*innen: Die Sicht des Anwerbers“

Moderation: Rita Schmit, ALTI-Präsidentin
Teilnehmende:

Chloé Chenetier, Dolmetscherin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
Marie Muttillainen, Direktorin der Dolmetschabteilung des Europäischen Gerichtshofs
Alexandra Tomi, Leiterin der Sprachenabteilung des Internationalen Strafgerichtshofs



EULITA in Luxemburg

Bericht über die neunte EULITA Generalversammlung am Freitag, den 29. März 2019, 15.00 - 18.00 Uhr, in Luxemburg – von Evangelos Doumanidis

Die Vorsitzende Daniela Amodeo Perillo eröffnete die Versammlung gegen 15.00 Uhr.

Der Vorstand der EULITA war auch in diesem Jahr nur unvollständig vertreten, nämlich durch

Daniela Amodeo Perillo, Präsidentin,
Geoffrey Buckingham, Vizepräsident,
Jan Runesten, Vizepräsident,
Katy Štifterová, Schriftführerin,
Sandrine Détienne, neue Schatzmeisterin
aus Frankreich, und
Joanna Miler-Cassino, weiteres Mitglied.

Entschuldigt war das weitere Mitglied Laura Izquierdo Valverde, die zwar an der vorherigen Konferenz teilgenommen hatte, Luxemburg aber noch vor Beginn der Generalversammlung wieder verlassen musste.

Die meisten Vollmitglieder waren anwesend bzw. wurden durch Vollmacht vertreten; daneben waren assoziierte Mitglieder und die Präsidentin von FIT Europe, Annette Schiller, und Liese Katschinka, die vorherige EULITA-Präsidentin, als Beobachterinnen zugegen.

Dieses Jahr stand die Generalversammlung, wie sich zeigen sollte, auf dreifache Weise unter pekuniärem Licht.

Zunächst aber verwies die Präsidentin - nach Erledigung der üblichen Formalitäten - anstelle eines expliziten Berichts über die Aktivitäten EULITAs auf den am 15.02.2019 an die Mitglieder versandten Tätigkeitsbericht.

Demgemäß hatte die Präsidentin teilgenommen an der Jahreskonferenz von LEAP in Sofia, der TransELTE-Konferenz „Practical Aspects of Court and Public Service Interpreting“ in Budapest, der Council's Working Party e-justice in Brüssel, der Transius-Konferenz in Genf, der Jahresmitgliederversammlung

von efsli nebst Konferenz in Dubrovnik, der UPIT-/USSPTS-Konferenz in Belgrad/Novi Sad, am Translating Europe Forum 2018 "Translation in the Age of Data" in Brüssel, der Generalversammlung von CRETA in Straßburg und an einem Arbeitstreffen des französischen Wirtschafts- und Finanzministeriums mit einem Vertreter des Justizministeriums in Paris im Dezember 2018. Daneben hatten Laura Izquierdo Valverde an der internationalen Konferenz "Cross-Linguistic and Cross-Cultural Communication for Asylum Seekers and Refugees (CIICAR)" in Sevilla und Geoffrey Buckingham am FIT-Europe-Jahrestreffen in Den Haag teilgenommen.

Dann ging das oben genannte Licht an:

Die neue Schatzmeisterin stellte den Kassenbericht für 2018 und den Wirtschaftsplan für 2019 vor und die Präsidentin verlas den schriftlichen Bericht des Kassenprüfers Aqil Minhas, wonach die Bücher korrekt geführt und vollständig gewesen und die Ausgaben gerechtfertigt seien.

Mein Hinweis, dass es erhebliche Diskrepanzen zwischen den im Kassenbericht dargestellten Einnahmen und den Budgetdaten des EU-Transparenzregisters gibt, wurde mit Überraschung aufgenommen. Tatsächlich weist das Transparenzregister für die vergangenen Jahre (offenbar aufgrund von EU-Projektgeldern) ein jeweils höheres Budget auf als präsentiert. Nach einigem Insistieren meinerseits sagte die Präsidentin zu, Herkunft und Verwendung der im Transparenzregister genannten Summen spätestens bis zur nächsten Generalversammlung zu erläutern.

Vorstand und Schatzmeisterin wurden trotz Nein-Stimmen und Enthaltungen entlastet.

Anschließend stand der VVU-Vorschlag zur Modifizierung der EULITA-Mitgliedsbeiträge zur Debatte.

Um einerseits eine gerechte(re) Verteilung von Mitgliedsge-

bühren und andererseits ein höheres Budget für die Verbandsarbeit zu ermöglichen, hatte der VVU während der Generalversammlung 2018 einen ausführlich begründeten Vorschlag unterbreitet, der v.a. eine Pro-Kopf-Mitgliedsgebühr von einem Euro vorsah (s. Mitteilungen Nr. 117, S. 33). Die Abstimmung über diesen Vorschlag war, begleitet von einer Modellrechnung, in die heutige Tagesordnung aufgenommen worden.

Mehrere Mitglieder des EULITA-Vorstandes dankten dem VVU für seine Initiative und sein Engagement. Der BDÜ kündigte an, dass er bei Annahme des Antrages EULITA verlassen und mit 11 Landesverbänden und dem VKD als neuen Mitgliedern zurückkehren würde, um dann bei zukünftigen Abstimmungen nicht nur mit einer sondern mit 12 Stimmen vertreten zu sein. Ansonsten lief die Diskussion über den Antrag ruhig und sachlich.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der VVU-Antrag mit 17 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Daraufhin stellten der BDÜ und Liese Katschinka einen Antrag auf eine pauschale Erhöhung der Mitgliedsgebühren für 2020 um zehn Prozent. Obwohl eine solche Erhöhung nicht in der Tagesordnung vorgesehen war und dies für viele Anwesende einen Verstoß gegen Satzung und Geschäftsordnung darstellte, ließ der Vorstand über diesen Antrag abstimmen. Er wurde mehrheitlich angenommen.

Damit waren die finanziellen Themenkreise für den Moment abgearbeitet. Bleibt festzuhalten, dass die Generalversammlung selten so lebhaft war wie an diesem Tag.

Am Ende der Versammlung lud die stellvertretende Vorsitzende des griechischen Verbandes PEEMPIP, Maria Leridi, die EULITA-Mitglieder zur nächsten Generalversammlung nach Athen ein.

Die Vorsitzende schloss die Versammlung gegen 19.00 Uhr.



Anzeichen von Mitgefühl

Aktuelle Rechtsprechung, aufgelesen von Evangelos Doumanidis

1. Eine Dolmetscherablehnung ist begründet, wenn vom Standpunkt des Antragstellers aus objektive Gründe bestehen, die Zweifel an der Unparteilichkeit des als Gehilfe des Gerichts herangezogenen Sprachmittlers erregen. Bei der Anwendung dieser Maßstäbe ist allerdings die besondere Funktion und Stellung des abgelehnten Dolmetschers zu berücksichtigen – Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.07.2018 - Az. 2 StR 485/17

„Der Angeklagte rügt als Verletzung von § 191 GVG in Verbindung mit § 74 Abs. 1, § 24 Abs. 1 StPO, das Landgericht habe die Ablehnung der bei der Vernehmung der Nebenklägerin hinzugezogenen Dolmetscherin wegen Besorgnis der Befangenheit zu Unrecht zurückgewiesen.

aa) Dem liegt Folgendes zu Grunde:

(1) Im Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung am 22. Mai 2017 erschien die Dolmetscherin F. und berief sich auf ihren allgemein geleisteten Dolmetschereid. Sie war sodann bei der Zeugenvernehmung der Nebenklägerin anwesend und übertrug deren Äußerungen aus der polnischen Sprache ins Deutsche. Am nächsten Sitzungstag, dem 28. Juni 2017, lehnte der Beschwerdeführer die Dolmetscherin wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Diese habe schon am vorangegangenen Verhandlungstag während der Vernehmung der Nebenklägerin dieser den Arm um die Schultern gelegt, um sie zu trösten; am 8. Juni 2017 habe sie ihr bei einer Fortsetzung der Vernehmung Taschentücher gereicht und gut zugeredet. Außerdem habe sie in Sitzungspausen vor dem Gerichtsgebäude mit der Nebenklägerin und deren anwaltlichen Beistand gesprochen. Schließlich sei die Dolmetscherin am 8. Juni 2017 nach Abschluss der Vernehmung der Nebenklägerin zwischen 16.32 Uhr und 16.34 Uhr beobachtet worden, wie sie auf einer Treppe neben der Nebenklägerin gesessen, den Arm um diese gelegt und tröstend auf sie eingeredet habe.

Schließlich sei zu beanstanden, dass die Dolmetscherin ihre Übersetzung mit Wertungen versehen habe.

(2) Das Landgericht hat das Ablehnungsgesuch durch Be-

schluss zurückgewiesen und darin ausgeführt, die Tatsache, dass die Dolmetscherin während und außerhalb der Hauptverhandlung den Arm um die Nebenklägerin gelegt, ihr Taschentücher gereicht und beruhigend auf sie eingeredet habe, begründe keinen Zweifel daran, dass sie ordnungsgemäß übertragen habe. Sie habe der Nebenklägerin nur Beistand geleistet, weil diese unter erheblicher Anspannung gestanden habe. Dabei habe es sich um ein von Empathie getragenes Verhalten gehandelt. Die Behauptung, ihre Übertragungen seien mit Wertungen oder Vertonungen versehen gewesen, treffe nicht zu. Nachfragen zu übersetzten Begriffen hätten der Klärung von Mehrdeutigkeiten gedient. Zu der Tatsache, dass die Dolmetscherin in den Sitzungspausen mit der Nebenklägerin und ihrem anwaltlichen Beistand gesprochen habe, habe diese glaubhaft angegeben, dass es in diesen Gesprächen um allgemeine Themen gegangen sei.

bb) Die Verfahrensrüge ist unbegründet.

(1) Nach § 191 GVG gelten für die Ablehnung eines Dolmetschers die Regeln über die Ablehnung eines Sachverständigen entsprechend. Gemäß § 74 Abs. 1 StPO sind auf den Sachverständigen wiederum die Vorschriften über die Richterablehnung entsprechend anzuwenden.

Anders als bei der Richterablehnung prüft das Revisionsgericht bei der Sachverständigen- und Dolmetscherablehnung nicht selbständig, ob die Voraussetzungen für die Ablehnung des Sachverständigen oder Dolmetschers wegen Besorgnis der Befangenheit im konkreten Fall vorliegen. Es hat vielmehr nach revisionsrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden, ob das Ablehnungsgesuch ohne Verfahrensfehler und mit ausreichender Begründung zurückgewiesen worden ist. Das Revisionsgericht ist dabei an die vom Tatrichter festgestellten Tatsachen gebunden (vgl. zur Dolmetscherablehnung BGH, Beschluss vom 28. August 2007 - 1 StR 331/07, NSTz 2008, 50; zur Sachverständigenablehnung Senat, Beschluss vom 23. März 1994 - 2 StR 67/94, BGHR StPO § 74 Ablehnungsgrund 3; BGH, Beschluss vom 22. Juli 2014 - 3 StR 302/14, BGHR StPO § 74 Abs. 1 Satz 1 Befangenheit 6).

(2) Danach ist kein Rechtsfehler der Entscheidung über die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs festzustellen.

In der Verweisung des § 191 GVG auf § 74 StPO und von dort auf § 24 Abs. 1 StPO kommt der gesetzgeberische Wille zum Ausdruck, die inhaltlichen Grundsätze zur Richter- und Sachverständigenablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit auf Dolmetscher zu übertragen. Eine Dolmetscherablehnung ist danach begründet, wenn vom Standpunkt des Antragstellers aus objektive Gründe bestehen, die Zweifel an der Unparteilichkeit des als Gehilfe des Gerichts herangezogenen Sprachmittlers erregen. Bei der Anwendung dieser Maßstäbe ist allerdings die besondere Funktion und Stellung des abgelehnten Dolmetschers zu berücksichtigen. Einerseits ist dieser verpflichtet, so vollständig und wortgetreu zu übersetzen, dass das rechtliche Gehör der Verfahrensbeteiligten gewahrt bleibt; bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist ihm kein Ermessen oder ein sonstiger Entscheidungsspielraum eingeräumt (vgl. Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl. 2018, § 185 Rn. 10). Andererseits kann seine Tätigkeit von den Verfahrensbeteiligten regelmäßig nur schwer kontrolliert werden mit der Folge, dass deren berechtigtes Vertrauen in die Integrität und Unparteilichkeit des Dolmetschers besonderen Schutzes bedarf.

Danach ist die Annahme des Landgerichts, ein Ablehnungsgrund liege nicht vor, rechtlich nicht zu beanstanden. Dafür ist es von Bedeutung, dass die Dolmetscherin in einer besonderen Kommunikationsbeziehung zu der Nebenklägerin stand, deren Äußerungen aus dem Polnischen zu übertragen waren. Die Nebenklägerin befand sich in einer angespannten psychischen Verfassung, sie hatte Weinkrämpfe und erlitt einen Nervenzusammenbruch. Bei dieser Sachlage ist das Landgericht rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, es sei nur ein Anzeichen von Mitgefühl, wenn die Dolmetscherin der Nebenklägerin den Arm um die Schulter legte und ihr Trost zusprach. Auswirkungen auf die Richtigkeit der Übertragung, die zurzeit der zuletzt beschriebenen Szene bereits beendet war, hat das Landgericht ausgeschlossen, nachdem es die Bedeutung einzelner Begriffe hinterfragt hatte; auch dagegen ist rechtlich nichts zu erinnern.“

[Quelle: Entscheidungsdatenbank des BGH]

Nochmals: Einerseits ist die Dolmetscherin verpflichtet, so vollständig und wortgetreu zu übersetzen, dass das rechtliche Gehör der Verfahrensbeteiligten gewahrt bleibt; bei der Erfül-

lung dieser Aufgabe ist ihr kein Ermessen oder ein sonstiger Entscheidungsspielraum eingeräumt. Andererseits kann ihre Tätigkeit von den Verfahrensbeteiligten regelmäßig nur schwer kontrolliert werden mit der Folge, dass das berechnete Vertrauen der Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Unparteilichkeit der Dolmetscherin besonderen Schutzes bedarf. Dabei kann es von Bedeutung sein, dass die Dolmetscherin in einer besonderen Kommunikationsbeziehung zur Person, die sie dolmetscht, steht, die das Zusprechen von Trost auch durch Gesten umfasst.

2. – Eine Heranziehung für simultanes Dolmetschen kann nur durch das Gericht erfolgen, nicht durch den Verfahrensbeistand - Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 04.10.2018 - Az. 8 F 750/18

„Grundsätzlich gilt, dass die Kosten für die Hinzuziehung eines Dolmetschers für das persönliche Gespräch des Verfahrensbeistands mit dem ausländischen minderjährigen Kind zu den anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandenen Aufwendungen zählen. Ob der Verfahrensbeistand die Möglichkeit hat, eine Kostenübernahme durch das Gericht zu erreichen, ist streitig. Das OLG Frankfurt ließ es in einem von Amts wegen geführten Sorgerechtsverfahren ausreichen, dass das Gericht den Beschluss über die Bestellung des Verfahrensbeistandes durch Beschluss dahingehend ergänzt, dass es dem Verfahrensbeistand gestattet, zu den Gesprächen einen Dolmetscher hinzuzuziehen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 17. Oktober 2013 - 5 WF 249/13 -, Rn. 4, juris). Das OLG München hat die Auffassung vertreten, dass der sich der Dolmetscher an seinen Auftraggeber, den Verfahrensbeistand, zu wenden hat und sich dieser auf eine telefonische Zusicherung einer Gerichtsperson nicht verlassen darf (OLG München, Beschluss vom 28. Oktober 2015 - 11 WF 1365/15 -, juris).

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 1 JVEG ist eine Vergütung zu bezahlen für Dolmetscher, die von dem Gericht herangezogen werden. Im vorliegenden Fall ist eine Heranziehung des Dolmetschers durch das Gericht nach außen konkludent dadurch erfolgt, dass dem Verfahrensbeistand die Kontaktdaten des Dolmetschers mitgeteilt wurden. Denn der Verfahrensbeistand hatte die Mitteilung der Kontaktdaten ausdrücklich nur für den Fall der Bestellung des Dolmetschers gewünscht. Nachdem ihm diese durch das Gericht nach richterlicher Verfügung mitgeteilt wurde, durfte der Verfahrensbei-

stand davon ausgehen, dass eine Bestellung erfolgt. Damit stellt sich nach außen die Mitteilung der Kontaktdaten als Genehmigung der Hinzuziehung des Dolmetschers dar. Dem steht nicht entgegen, dass es dem Verfahrensbeistand bis zum drei Wochen später stattfindenden Termin mit dem Dolmetscher möglich und zumutbar gewesen wäre, bei Gericht nachzufragen, ob denn nun eine Bestellung erfolgt ist.

Aus dieser konkludenten Heranziehung des Dolmetschers durch das Gericht ergibt sich jedoch nicht, dass der Dolmetscher für simultanes Dolmetschen herangezogen wurde. Dem Dolmetscher ist darin zuzustimmen, dass bei Kindesanhörungen konsekutives Dolmetschen die Kinder unnötig belastet und länger dauert. Darauf kommt es aber vorliegend nicht an. Wie der Dolmetscher selbst ausführt, hat er erst mit dem Verfahrensbeistand simultanes Dolmetschen vereinbart. Aus dem Mail- und Schriftverkehr mit dem Gericht, in dem dieser Gesichtspunkt unerwähnt blieb, ergibt sich dazu nichts. Gemäß § 9 Abs. 3 S.1 JVEG kommt es auf die ausdrückliche Heranziehung für simultanes Dolmetschen an. Eine solche erfolgte durch das Gericht nicht.“

[Quelle: VVU-Mitglied]

Anmerkung: Sollten Sie durch einen Verfahrensbeistand oder einen Pflichtverteidiger zum Dolmetschen außerhalb einer Gerichtsverhandlung herangezogen werden, sollten Sie dafür sorgen, dass Sie vom Gericht ausdrücklich zum Simultandolmetschen herangezogen werden. Andernfalls wird Ihre Leistung nur nach dem Satz für Konsekutivdolmetschen vergütet werden.

3. Beabsichtigt eine nicht der deutschen Sprache mächtige Partei, in der mündlichen Verhandlung von dem Recht zur persönlichen Anhörung Gebrauch zu machen, hat das Gericht von Amts wegen einen Dolmetscher beizuziehen – Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 01.03.2018 – IX ZR 179/17

“2. Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass das Berufungsgericht in der wiedereröffneten mündlichen Verhandlung gemäß § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG von Amts wegen einen Dolmetscher hinzuzuziehen haben wird, sofern die der deutschen Sprache nicht mächtige Klägerin sich selbst zu den der Klageforderung zugrunde liegenden tatsächlichen Vorgängen zu erklären beabsichtigt (§ 137 Abs. 4 ZPO).

a) Vom Schutzbereich des Verfahrensgrundrechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) wird die Frage nicht umgriffen, ob und in welchem Umfang ein der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtiger Verfahrensbeteiligter einen Anspruch darauf hat, dass das Gericht ihm über einen Dolmetscher oder Übersetzer zur Überbrückung von Verständigungsschwierigkeiten verhilft (BVerfGE 64, 135, 144 f).

Den aus solchen Verständigungsproblemen erwachsenden Gefährdungen begegnet das Grundgesetz durch die Gewährung eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens, auf das der Verfahrensbeteiligte nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG einen grundrechtlich gesicherten Anspruch hat (vgl. BVerfG, aaO S. 145). In Einklang mit diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben ist gemäß § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG ein Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Die Bestimmung dient als Ausprägung des Grundsatzes des fairen Verfahrens der Wahrheitsfindung (Stein/Jonas/Jacobs, ZPO, 22. Aufl., § 185 GVG Rn. 1; Wieczorek/Schütze/Schreiber, ZPO, 4. Aufl., § 185 Rn. 1). Es kann nicht hingenommen werden, einen der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtigen Verfahrensbeteiligten zu einem unverständenen Objekt des Verfahrens herabzuwürdigen. Darum ist bei der Auslegung des § 185 GVG zu berücksichtigen, dass ein Verfahrensbeteiligter in die Lage versetzt werden muss, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge zu verstehen und sich im Verfahren verständlich machen zu können (vgl. BVerfG, aaO).

b) Vor diesem Hintergrund wird die Hinzuziehung eines Dolmetschers allgemein in allen Fällen als geboten erachtet, in denen eine der deutschen Sprache nicht mächtige Partei in einer mündlichen Verhandlung anwesend ist (Stein/Jonas/Jacobs, aaO Rn. 5; Wieczorek/Schütze/Schreiber, aaO Rn. 2; Baumbach/Hartmann, ZPO, 76. Aufl., § 185 GVG Rn. 3). Es kann dahin stehen, ob dieser naheliegenden Auffassung uneingeschränkt beizutreten und ein Dolmetscher auch hinzuzuziehen ist, wenn die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtige, durch einen Verfahrensbevollmächtigten ordnungsgemäß vertretene Partei ohne zwingende prozessuale Notwendigkeit aus eigenem Entschluss an einer mündlichen Verhandlung teilnimmt (insoweit ablehnend Zöller/Lückemann, ZPO, 32. Aufl., § 185 GVG Rn. 1a). Jedenfalls hat das Gericht für die Hinzuziehung eines Dolmetschers Sorge zu tragen, wenn es das persönliche Erscheinen einer der deutschen Spra-

che nicht mächtigen Partei anordnet (Zöller/Lückemann, aaO). Gleiches gilt, wenn zwar nicht das persönliche Erscheinen der Partei angeordnet wird, diese sich aber - wie im Streitfall - auf der Grundlage des § 137 Abs. 4 ZPO in der mündlichen Verhandlung persönlich zu äußern beabsichtigt (vgl. Zöller/Lückemann, aaO). In beiden Gestaltungen kann, weil das prozessuale Äußerungsrecht der Partei auch nicht infolge von Sprachbarrieren Einschnitte erleiden darf, nur die Beiziehung eines gerichtlichen Dolmetschers die gebotene einwandfreie Übersetzung ihrer Erklärungen sicherstellen.“

[Quelle: Entscheidungsdatenbank des BGH]

4. Der Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass die Klage "in deutscher Sprache abgefasst" sein muss, macht diese nicht unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 VwGO. Eine fehlende oder unrichtige Übersetzung der Rechtsbehelfsbelehrung in eine Sprache, die der Kläger versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, macht diese nicht unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 VwGO und bewirkt auch sonst nicht dessen Anwendung - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2018 - Az. 1 C 6.18

[Quelle: <https://www.bverwg.de/de/290818U1C6.18.0>]

5. Entscheidet ein Vorsitzender am Bundesgerichtshof, dass eine rechtskräftige Senatsentscheidung nicht übersetzt wird, kann hiergegen die Entscheidung des Gerichts eingeholt werden. Ein Anspruch auf Übersetzung eines rechtskräftigen Urteils des Bundesgerichtshofs besteht nicht - Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 13.09.2018 - Az. 1 StR 320/17

[Quelle: Entscheidungsdatenbank des BGH]

6. 1. Ein im Ermittlungsverfahren im Auftrag der Polizei tätig gewordener Übersetzer kann nur dann gemäß § 74 StPO als befangen abgelehnt werden, wenn er in der Hauptverhandlung vom Gericht als Sachverständiger gehört wird. 2. Zweifeln an der Richtigkeit der in die Hauptverhandlung gemäß § 249 Abs. 1 StPO ordnungsgemäß eingeführten Übersetzungen hat das Gericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nachzugehen - Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 13.02.2019 – Az. 2 StR 485/18

“Das Landgericht hat das Ablehnungsgesuch rechtsfehlerfrei abgelehnt.

a) Der für das Hessische Landeskriminalamt tätig gewordene Übersetzer war kein Dolmetscher im Sinne des § 191 GVG. Aufgabe des Dolmetschers ist es, die Verständigung der Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen. Es ist nicht seine Aufgabe, den Sinn einer nicht im Verfahren, sondern außerhalb des Prozesses abgegebenen fremdsprachigen Äußerung zu ermitteln. Dies ist Aufgabe eines Sachverständigen, für dessen Ablehnung § 74 StPO gilt.

b) Die Revision kann zwar grundsätzlich darauf gestützt werden, dass ein Ablehnungsgesuch gegen einen Sachverständigen zu Unrecht zurückgewiesen worden ist. Die Ablehnung eines im Auftrag der Polizei oder der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Ermittlungsverfahrens tätig gewesenen Sachverständigen ist nach der Rechtsprechung und der ganz herrschenden Meinung in der Literatur, denen sich der Senat anschließt, nur möglich, wenn dieser vom Gericht in der Hauptverhandlung vernommen wird (BGH, Urteil vom 9. April 1965 – 4 StR 143/65, VRS 29, 26; OLG Düsseldorf, MDR 1984, 71, 72; MeyerGoßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl., § 74 Rn. 12; KK-StPO/Senge, 7. Aufl. § 74 Rn. 7; MüKo-StPO/Trück, 1. Aufl., § 74 Rn. 3; Radtke/Hohmann/Beukelmann, StPO, § 74 Rn. 1; SK-StPO/Rogall, 5. Aufl., § 74 Rn. 6; KMR/Neubeck, 68. EL, § 74 Rn. 18; LR-StPO/Krause, 27. Aufl., § 74 Rn. 3; aA derselbe in Rn. 21; Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, 2. Aufl., S. 98; krit. SSW-StPO/Bosch, 3. Aufl., § 74 Rn. 8; aA Eisenberg, NSTz 2006, 368, 374; dem folgend HK-StPO/Brauer, 6. Aufl., § 74 Rn. 12). Den Verfahrensbeteiligten bleibt es insoweit unbenommen, schon während des Ermittlungsverfahrens Gegenvorstellungen bei der Staatsanwaltschaft zu erheben (vgl. SK-StPO/Rogall, aaO, § 74 Rn. 6 mwN). Auch im Rahmen der Hauptverhandlung können die Verfahrensbeteiligten eine ihrer Ansicht nach fehlerhafte Übersetzung beanstanden. Die wörtlichen Übersetzungen der Gesprächsprotokolle sind vorliegend nach § 249 Abs. 1 StPO im Wege des Urkundsbeweises prozessordnungsgemäß eingeführt worden. Die Strafkammer war – jedenfalls soweit in der Hauptverhandlung Einwände gegen die Richtigkeit der Übersetzung erhoben wurden – gehalten, sich gewissenhaft Aufklärung zur sorgfältigen Übertragung der Gesprächsaufzeichnungen zu verschaffen (BGH, Beschluss vom 3. April 2002 – 1 StR 540/01, NSTz 2002, 493, 494). Wie das Tatgericht die

Überzeugung von Übereinstimmung der Übersetzung mit den fremdsprachigen Gesprächsprotokollen gewinnt, bleibt ihm nach Maßgabe der Aufklärungspflicht überlassen (BGH, Beschluss vom 27. November 2018 – 3 StR 339/18, NStZRR 2019, 57).

Hier hat sich die Strafkammer ausweislich der Urteilsgründe und des Revisionsantrags durch Vernehmung des Zeugen W. von der beruflichen und fachlichen Qualifikation des Übersetzers sowie von dessen Zuverlässigkeit überzeugt. Zudem hat der über viele Jahre in Deutschland wohnhafte Angeklagte Bo. die Richtigkeit der Übersetzung der ihm vorgehaltenen Wortprotokolle bestätigt, auch wenn er sie teilweise inhaltlich anders gedeutet hat. Eine dies beanstandende Aufklärungsrüge haben die Beschwerdeführer nicht erhoben.

c) Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass er die von der Revision unter Verweis auf Beschlüsse des Landgerichts Darmstadt (StV 1990, 258 und 1995, 239) vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer Befangenheit des Übersetzers auch in der Sache nicht teilen würde. Die von der Revision als mögliche Interpretationen beanstandeten Zusätze dienen zum Teil der Klarstellung und dem Verständnis, sind teilweise mit „vermutlich“ gekennzeichnet und als solche ausnahmslos in Klammern gesetzt. Ein vom Landeskriminalamt hinzugezogener Übersetzer überschreitet im Regelfall nicht seine Kompetenzen, wenn er aus dem Kontext früherer von ihm abgehörter – eventuell nicht im Wortlaut übersetzter – Gespräche zur besseren Verständlichkeit Erläuterungen beifügt, solange er durch Klammern deutlich macht, dass es sich nur um eine mögliche Deutung seinerseits handelt und damit die letztendliche Interpretationshoheit dem Landeskriminalamt als seinem Auftraggeber überlässt (BGH, Beschluss vom 28. August 2007 – 1 StR 331/07, NStZ 2008, 50). Etwas anderes könnte sich lediglich dann ergeben, wenn ein Übersetzer ohne Anhaltspunkte aus dem Kontext einseitig tendenziöse, für den Angeklagten belastende Schlussfolgerungen ziehen würde. Hierfür fehlen jegliche Anhaltspunkte.“

[Quelle: Entscheidungsdatenbank des BGH]

7. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat entschieden, dass Pflichtverteidiger gemäß §§ 199 ff. GVG bei überlanger Dauer des Vergütungsfestsetzungsverfahrens Anspruch auf eine immaterielle Entschädigung haben. Im vorliegenden Fall waren dies pauschal 800,00 Euro für acht Monate.

*Dieses Urteil dürfte entsprechend auch für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen Anwendung finden, da diese, sofern es um ihre eigenen Rechte z.B. gemäß § 4 JVEG geht, unter den Begriff des „Verfahrensbeteiligten“ des § 198 Abs. 1, 6 Nr. 2 GVG fallen (Karlsruher Kommentar-Barthe, GVG, 8. Auflage 2019, § 199 Rz. 7; Kissel/Mayer, GVG, 9. Auflage 2018, § 198 Rz. 11).*

Voraussetzung für die Entschädigung ist u.a. die Erhebung der Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 GVG.

1. Die Vorschriften der §§ 199 ff. GVG sind auch auf das Vergütungsfestsetzungsverfahren anzuwenden. Dafür spricht der Wortlaut des § 198 VI Nr. 1 GVG, der ausdrücklich in "jedem Verfahren" einschließt.

2. Die Entschädigungsregelung bezweckt einen umfassenden und möglichst lückenlosen Schutz gegen überlange Gerichtsverfahren. Da zu dem auch keine anderweitige Beschleunigungsmöglichkeit ersichtlich ist, mit der sich ein Rechtsanwalt überlanger Vergütungsfestsetzungsverfahrens erwehren könnte ist kein überzeugender Grund ersichtlich, der nachhaltig gegen die Anwendbarkeit der Regeln der §§ 198 ff. GVG spricht.

3. Ein Vergütungsfestsetzungsverfahren, das mehr als acht Monate lang dauert, ist unangemessen lang – Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16.10.2018 – Az. 16 EK 10/18
[Quelle: BRAK-Mitteilungen]

8. Die vom Sprachmittler für das Abhören und Verschriften der Telefonmitschnitte aufgewendete Zeit wird nicht gesondert vergütet – Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 15.04.2019 – Az. 1 Ws 52/19, 1 Ws 56/19, 1 Ws 57/19

Aus den Entscheidungsgründen:

“1. Bei den angefochtenen Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen handelt es sich jeweils um einzelrichterliche Entscheidungen, weshalb die Vorgänge auch im (in den) Beschwerdeverfahren (grds.) als Einzelrichtersachen zu behandeln sind (§ 4 Abs. 7 Satz 1 JVEG). Vorliegend war jedoch die Übertragung auf den Senat in der Besetzung mit drei Richtern veranlasst (§ 4 Abs. 7 Satz 2 JVEG), weil die aufgeworfenen Fragen und damit einhergehende Problemstellungen von - über den Einzelfall hinausgehender - grundsätzlicher Bedeutung sind.

2. Wie bzw. auf welcher Grundlage die Leistungen von Sprachmittlern nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (kurz: JVEG) zu honorieren sind, hängt davon ab, welche Art von Tätigkeit im konkreten Fall beauftragt und innerhalb des solchermaßen vorgegebenen Rahmens entfaltet worden ist. Zu unterscheiden sind Tätigkeiten als Übersetzer, Dolmetscher und (Sprach-)Sachverständiger. Der Senat stellt hierzu begrifflich Folgendes klar:

- Sprachmittler werden als **Übersetzer** tätig und als solche gemäß § 11 JVEG honoriert, wenn eine schriftliche Übersetzung gefertigt wird. Die Ausgangsform (gesprochenes Wort, Tonträger/-telekommunikationsaufzeichnung oder Textform) ist unerheblich (vgl. Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG - FamGKG – JVEG, 4. Aufl., § 11 JVEG Rdnr. 2 m.w.N.).

- **Dolmetscher** sind Sprachmittler, die mündlich von einer in eine andere Sprache übertragen; ihr Honorar bestimmt sich nach § 9 Abs. 3 JVEG.

- Sprachmittler, die (Ausgangs-)Texte inhaltlich-strukturell, formal bzw. sprachlich untersuchen und hierbei den Aufbau bzw. bei Gesprächen - den Verlauf, die Gliederung sowie verwendete Stilmittel bzw. den Satzbau etc. von Verschriftungen oder Verlautbarungen textanalytisch/-interpretierend in den Blick nehmen, um gutachtliche Einschätzungen zur konkreten Bedeutung entsprechender Fixierungen und (ggf.) damit intendierter Wirkungsabsichten abzugeben, können als **(Sprach-) Sachverständige** angesehen werden; ihre Vergütung beurteilt sich nach § 9 Abs. 1 JVEG.

Hiernach ergibt sich vorliegend Folgendes:

Grundlage für die von den Antragstellern entfalteten Tätigkeiten als Sprachmittler waren die bezeichneten Beschlüsse des Landgerichts vom 16./24. Oktober 2018 (4. Strafkammer) und 18. Dezember 2018 (18. Strafkammer) nebst zugehöriger (Begleit-)Schreiben. Ausweislich der klaren und unmissverständlichen Vorgaben der durch diese Entscheidungen erfolgten Auftragserteilung bestand die Aufgabe der Antragsteller (nur) darin, auf Tonträgern fixierte (türkischsprachige) Ausgangstexte (aufgezeichnete Telefongespräche) im Wege der Erstellung von Wortprotokollen schriftlich in die deutsche Sprache zu übertragen.

Die Antragsteller konnten sich - nachdem ihnen die entsprechenden Audiodateien zu Bearbeitungszwecken überlassen worden waren - die Ausgangstexte wiederholt anhören und wiederholt korrigierbare Zieltexte erstellen. Damit haben sie jeweils Übersetzungsleistungen erbracht. Daran ändert der Umstand, dass sie in den angeflochtenen Beschlussfassungen jeweils zu “Sprachsachverständigen” bestellt worden sind, nichts. Entscheidend für die Einordnung des Vergütungsanspruchs eines Sprachmittlers nach den Bestimmungen des JVEG ist nicht die in der Entscheidung zu seiner Beauftragung verwendete Bezeichnung, sondern - wie ausgeführt - der Inhalt des betreffenden Auftrags und die innerhalb des hiernach vorgegebenen Rahmens tatsächlich entfaltete(n) Tätigkeit(en).

Somit beurteilt sich die den Antragstellern zustehende Vergütung ausschließlich nach § 11 Abs. 1 JVEG. Demzufolge werden für jeweils angefangene 55 Anschläge (Leerzeichen eingeschlossen), d.h. jede Standardzeile, EUR 1,55 (Grundhonorar) gewährt, wenn vom Auftraggeber elektronisch editierbare Texte zur Verfügung gestellt werden. Alle anderen Texte werden - im genannten Anschlagsumfang/-maßstab - mit EUR 1,75 (erhöhtes Honorar) vergütet. Bei besonderen Umständen des Einzelfalls beträgt das Grundhonorar EUR 1,85, das erhöhte Honorar EUR 2,05. Weiter gilt: Bringt ein als Übersetzer beauftragter Sprachmittler notwendige Anmerkungen und Erläuterungen zur Konkretisierung des Ausgangstextes im Zieltext an, ist der damit einhergehende Aufwand mit der Übersetzungsvergütung nicht (mit-)abgegolten, sondern gesondert zu vergüten (Binz, a.a.O., § 11 JVEG Rdnr. 7).

Angesichts der thematisch nicht eingrenzenden Bandbreite der insoweit in Betracht kommenden, erfahrungsgemäß überwiegend im (Fließ-)Zieltext enthaltenen, Ergänzungen sind trennscharf-eindeutige Abgrenzungen bei der Frage, welche dieser Anmerkungen/Erläuterungen in welchem Umfang (tatsächlich) notwendig und somit vergütungsfähig sind, in der Regel nur mittels aufwändiger Inblicknahme der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls möglich. Dies gilt insbesondere für Kommentierungen aus dem Bereich der (akustisch wahrnehmbaren) non-verbalen Kommunikation. Bei Darlegungen zu parasprachlichen Äußerungen sowie der Beschreibung von Geräuschkulissen oder Kennzeichnung von Unterlassungen wie etwa: lacht vergnügt/verlegen/dreckig, gähnt, räuspert sich, rülpst, nuschelt/ lispelt, atmet schwer, lautes Ausatmen, verschlafen, wütend, flüsternd, Essgeräusche/Vo-

BERUFLICHE INFORMATION

gelgezwitscher im Hintergrund, bellender Hund rechts, es piept am Telefon, überlegt kurz, eine Weile Stille, kurze/längere Gesprächspause etc.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, geboten und ausreichend, entsprechende Darlegungen von Sprachmittlern pauschaliert in der Form abzugelten, dass die damit verknüpfte Übersetzungsleistung in Gänze mit dem erhöhten Honorar gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG (d.h. EUR 2,05) vergütet wird. Weitergehende (Honorar-)Erhöhungen sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Gleichzeitig sind dadurch auch die grundsätzlich bei Übersetzungen auf der Grundlage von Mitschnitten aus TK-Aufzeichnungen regelmäßig gegebenen Erschwernisse angemessen erfasst und honoriert. die der Antragsteller Ziff. in seiner Stellungnahme vom 4. April 2019 u.a. wie folgt beschrieben hat:

“(…) Diese Verschriftung stellt (...) wegen der schlechten Tonqualität, bedingt durch die Benutzung von Mobiltelefonen, den Nebengeräuschen, der regelmäßig dialogisch geführten Gespräche, bei denen der jeweilige Sprecher identifiziert werden muss, Stimmenüberlagerungen, verkürzte, unklare, teilweise kryptisch und klandestin geführte Sprechweise, abrupte Sprachwechsel und Verwendung von hyposozialen Sprachmustern herausfordernde Ansprüche an den Verschrifteter. Hinzu kommt eine weitere erhebliche Erschwerung durch die vorgegebene Benutzung des (...) Miniplayers (...) weil dieses Gerät kein punktgenaues Spulen und Ansteuern, sondern nur über eine Art Zeitstrahl verfügt, welcher stets gleich lang ist, keine Markierungen aufweist und zudem bei jedem neuen Spulen regelmäßig eine kurze Unterbrechung der Tonwiedergabe eintritt. (...)”.

Nachdem vorliegend angenommen werden kann, dass die Antragsteller nach Maßgabe der Übersetzungsaufträge (auch) zur Anbringung von den jeweiligen (Ausgangs-)Text konkretisierenden Anmerkungen/Erläuterungen autorisiert waren, errechnen sich ihre Vergütungsansprüche bei Übernahme der in den bezeichneten Rechnungstellungen fixierten Zeilenangaben sowie dem vom Antragsteller Ziff. 2 geltend gemachten Ersatz für Fahrtkosten und besondere Aufwendungen, die vorliegend nicht als übliche Gemeinkosten zu beurteilen und daher ausnahmsweise gesondert zu vergüten sind, auf die im Beschlusstenor bezeichneten (Brutto-)Beträge.”

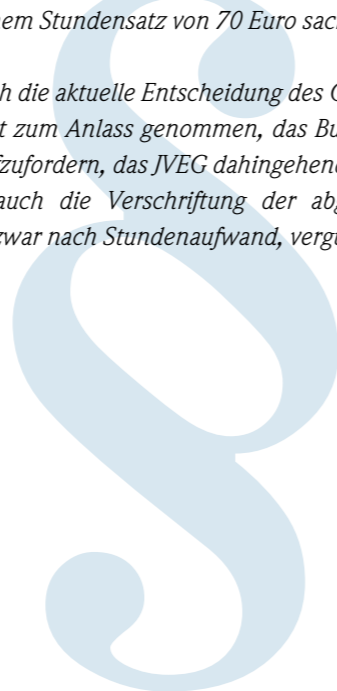
[Quelle: VVU-Mitglied]

Anmerkung:

Das Landgericht Stuttgart, dessen Entscheidungen durch diesen Beschluss aufgehoben wurden, hatte entschieden, dass für das Verschriften der abgehörten Telefonate eine Vergütung als Sachverständiger gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 JVEG (also auf Stundenbasis) und für die anschließende Übersetzung der Verschriftung ein Honorar nach § 11 JVEG (also auf Zeilenbasis) zu gewähren sei. Dabei war es davon ausgegangen, dass für jede abgehörte Minute wie eine Stunde Sachverständigentätigkeit bei einem Stundensatz von 70,00 Euro zu vergüten sei und die anschließende Übersetzung mit dem erhöhten Zeilensatz, da sie aufgrund der Verwendung von Umgangssprache, der Vermischung von Ausgangs- und Zielsprache und aufgrund inhaltlicher Auslassungen und Unklarheiten besonders erschwert gewesen sei.

Dagegen hat das Oberlandesgericht Stuttgart in seinem Beschluss vom 12.02.2018, Az. 2 Ws 10/18 entschieden, dass es sich bei den außerhalb der Hauptverhandlung erfolgten Tätigkeiten eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Überprüfung/Verschriftlichung von Telekommunikationsvorgängen und deren schriftliche Fixierung schwerpunktmäßig um solche eines Sprachsachverständigen handelt, deren Vergütung mit einem Stundensatz von 70 Euro sachgerecht ist.

Wir haben auch die aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart zum Anlass genommen, das Bundesjustizministerium aufzufordern, das JVEG dahingehend umzuformulieren, dass auch die Verschriftung der abgehörten Gespräche, und zwar nach Stundenaufwand, vergütet wird.



IMPRESSIONEN



+++ Kurznachrichten +++ Kurznachrichten +++

1. In Vorbereitung: Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes

Am 16.05.2019 (Drucksache 19/10388) hat die Bundesregierung den Bundestag über ihre „Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens“ unterrichtet. Unter Punkt 9, „Qualitätsstandards für Gerichtsdolmetscher“, heißt es dort:

„Die Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sind in den Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Anforderungen sowohl für die persönlichen als auch für die fachlichen Voraussetzungen unterscheiden sich erheblich. Die einheitlichen Standards müssen festgelegt werden. Dabei könnten hohe Standards durch ein auf Grund der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes neu zu erlassendes Gerichtsdolmetschergesetz festgelegt werden. Eine Abweichung der Länder von diesem Standard wäre dann nicht mehr möglich.“

Inhalt der Regelung:

1. Die Pflichten, denen ein Gerichtsdolmetscher nachkommen muss, namentlich die gewissenhafte und unparteiische Ausführung der Tätigkeit und Verschwiegenheit, sollen gesetzlich festgelegt werden.
2. Es soll ein bundeseinheitliches, öffentliches Verzeichnis aller beeidigten Dolmetscher geschaffen werden.
3. Die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung der Dolmetscher und Übersetzer sowie deren persönlichen Voraussetzungen sollen festgelegt werden.
4. Schließlich sollen fachliche Standards im Sinne des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2004 über die Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/innen, Dolmetscher/innen und Gebärdendolmetscher/innen normiert werden.

Änderungsbedarf: Änderung des § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie Schaffung eines Gerichtsdolmetschergesetzes, in dem die Voraussetzungen für die Beeidigung, die persönliche und fachliche Eignung der Dolmetscher geregelt werden.“

Darüber dürfte sich besonders der BDÜ freuen, kam die entsprechende Ankündigung im Koalitionsvertrag, wie der

ehemalige BDÜ-Vorsitzende auf der FIT-ILF-Konferenz 2018 offenherzig verriet, „auch für uns unerwartet“.

Über unsere Mitarbeit am ambitionierten Projekt der Bundesregierung und die weiteren Entwicklungen werden wir Sie, wie immer, auf dem Laufenden halten.

2. In Kraft: Vereinfachung sonstiger Förmlichkeiten bei Übersetzungen

Die Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 ist seit dem 16.02.2019 in Kraft.

Darin heißt es unter anderem:

Artikel 4 Befreiung von der Legalisation und einer ähnlichen Förmlichkeit

Die unter diese Verordnung fallenden öffentlichen Urkunden und ihre beglaubigten Kopien sind von jeder Art der Legalisation und ähnlichen Förmlichkeit befreit.

Gemeint sind v.a. diese Urkunden:

Artikel 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für öffentliche Urkunden, die von den Behörden eines Mitgliedstaats gemäß dessen nationalem Recht ausgestellt werden, den Behörden eines anderen Mitgliedstaats vorgelegt werden müssen und in erster Linie dazu dienen, einen oder mehrere der folgenden Sachverhalte zu belegen:

- a) Geburt;
- b) die Tatsache, dass eine Person am Leben ist;
- c) Tod;
- d) Namen;

+++ Kurznachrichten +++ Kurznachrichten +++

- e) Eheschließung, einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand;
- f) Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe;
- g) eingetragene Partnerschaft, einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und Status der eingetragenen Partnerschaft;
- h) Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;
- i) Abstammung;
- j) Adoption;
- k) Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort;
- l) Staatsangehörigkeit;
- m) Vorstrafenfreiheit, sofern öffentliche Urkunden darüber für einen Unionsbürger von den Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit dieser Bürger besitzt, ausgestellt werden.

Für Übersetzungen dieser Urkunden gilt folgendes:

Artikel 6 Vereinfachung sonstiger Förmlichkeiten bei Übersetzungen

(1) Eine Übersetzung darf nicht verlangt werden, wenn

- a) die öffentliche Urkunde in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie vorgelegt wird, oder, falls es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem sie vorgelegt wird, oder in einer beliebigen anderen Sprache, die der Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert hat, abgefasst ist oder
- b) der öffentlichen Urkunde über Geburt, über die Tatsache, dass eine Person am Leben ist, über Tod, Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand), eingetragene Partnerschaft (einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und Status der eingetragenen Partnerschaft), Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts sowie Vorstrafenfreiheit gemäß den Vorgaben dieser Verordnung ein mehrsprachiges Formular beige-

fügt ist, sofern die Behörde, bei der die öffentliche Urkunde vorgelegt wird, der Auffassung ist, dass die Angaben in diesem mehrsprachigen Formular für die Bearbeitung der öffentlichen Urkunde ausreichen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei der folgende Absatz

(2) Eine beglaubigte Übersetzung, die von einer Person angefertigt wurde, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats dazu qualifiziert ist, wird in allen Mitgliedstaaten angenommen. Im Übrigen finden sich im Anhang der Verordnung mehrsprachige Übersetzungshilfen für verschiedene Arten von Urkunden.

Kurz gesagt:

1. Betroffen sind Personenstandsurkunden, Meldebescheinigungen und Strafregisterauszüge.
2. Für diese Urkunden ist keine Apostille mehr notwendig.
3. Übersetzungen dieser Urkunden, die von einer öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Urkundenübersetzerin angefertigt wurden, dürfen in anderen EU-Mitgliedsstaaten nicht mehr zurückgewiesen werden.

Den vollen Text der Verordnung nebst Anhang finden Sie hier: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/1191/oj>

3. In Kraft: ISO Norm zum Dolmetschen im juristischen Bereich

Die ISO 20228:2019 „Dolmetschdienstleistungen - Dolmetschen im juristischen Bereich – Anforderungen“ ist in Kraft.

Sie geht auf ein Projekt von EULITA zurück: Im März 2015 hatte deren Generalversammlung in Opatija beschlossen, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten (s. Mitteilungen Nr. 113, S. 16 f.)

Ziel des Projektes und der Norm ist es, Berufsverbänden als Referenzdokument in ihren Interaktionen mit Justizministerien,

BERUFLICHE INFORMATION

Beteiligten in Justizverfahren, sowie einzelnen Gerichtsdolmetscher*innen zu dienen. Deren Ausbilder haben die Möglichkeit, die Norm als Anleitung für ihre Ausbildungs-, Fortbildungs- und Forschungsaktivitäten zu nutzen. Gerichtsdolmetscher*innen können die Norm als Maßstab gebrauchen, um ihre eigene Tätigkeit daran zu messen und so etwaige Lücken in ihrer Qualifikation zu erkennen.

Für EULITA ist die Veröffentlichung der ISO Norm 20228:2019 ein Meilenstein in ihrer Arbeit.

Eine deutsche Fassung der Norm liegt noch nicht vor. Sie kann derzeit nur in der englischen Originalfassung und in französischer Übersetzung käuflich erworben werden.

Zum Preis von 136,70 Euro brutto hier:
<https://www.beuth.de/de/norm/iso-20228/307193894>
Zum Preis von CHF 118,00 hier: <https://www.iso.org/standard/67327.html>

**4. In Vorbereitung:
Neuerlass der Justizausbildungsprüfungsordnung**

Der VVU nahm am 29.01.2019 im Rahmen des Novellierungsverfahrens wie folgt Stellung:

„Sehr geehrte Frau Präsidentin Leßner,
sehr geehrte Frau Stabel,

erlauben Sie, dass wir im Rahmen des Neuerlasses der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen die Ergänzung der juristischen Ausbildung um ein Modul zur Sensibilisierung der künftigen Richter/innen, Staatsanwält/innen und Rechtsanwäl/innen in Fragen der Sprachmittlung anregen.

Bedenkt man, dass ohne Dolmetscher/innen keinerlei Kommunikation zwischen den Beteiligten möglich ist, und dass Entscheidungen über Strafbarkeit oder Haftung oft vom korrekten Verständnis einzelner Wörter, der sprachlichen Spielräume von einzelnen Aussagen oder dem kulturellen Hintergrund der Beteiligten abhängen, ist ein besseres Verständnis von der Arbeit der Sprachmittler/innen elementar.

Jurist/innen wissen in der Regel, wie andere an Gerichtsver-

fahren professionell Beteiligte arbeiten, weil sie ihre Ausbildung gemeinsam absolvieren. Ihr Bild von Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen dagegen ist vage, da sie üblicherweise keinerlei Einsicht in deren Ausbildung, Herangehensweise und Möglichkeiten haben.

Deswegen sind häufig falsche Vorstellungen und unrealistische Erwartungen an die Tätigkeit der Sprachmittler/innen festzustellen. Dies kann z.B. dazu führen, dass Straftaten ungenügend oder falsch geahndet werden, wie kürzlich auch der Presse zu entnehmen war (z.B. Sendung FAKT des MDR vom 11.12.2018).

Hinzu kommt, dass Rechtsanwäl/innen, Richter/innen und Staatsanwält/innen regelmäßig in der Verantwortung stehen, Leistungen von Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen und deren Qualität zu beurteilen, nicht zuletzt, um ihre eigene Arbeit in Abhängigkeit dazu optimieren zu können. Ohne Grundkenntnisse über deren Arbeit kann dies nur ungenügend erfolgen.

Eine Ergänzung der juristischen Ausbildung (z.B. durch ein zweistündiges Modul während des Referendariats) könnte über zahlreiche Irrtümer aufklären und die Vorstellungen von und Erwartungen an Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen justieren.

Auf Basis der in einer solchen Ausbildungsergänzung neu erworbenen Kenntnisse könnte in der Praxis besser, erfolgreicher und nicht zuletzt kostengünstiger mehrsprachig kommuniziert und verhandelt werden.

Zwar haben wir Ihrem Haus am 17.08.2017 unser Papier „Aspekte zur gelungenen Zusammenarbeit von Gerichten und Sprachmittler/innen“ zur Verfügung gestellt, das im Rahmen der allgemeinen Einführungstagung für Assessor/innen eingesetzt wird. Dies schließt jedoch Rechtsanwäl/innen aus.

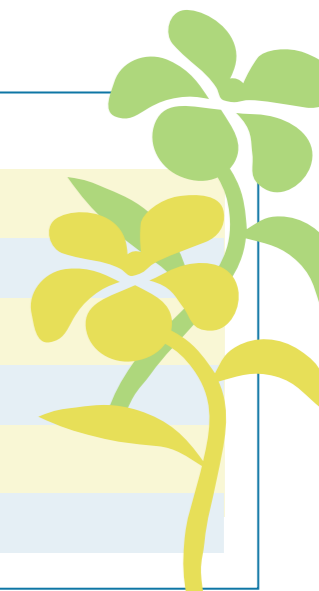
Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregung Berücksichtigung finden würde.

Für etwaige Rückfragen oder Gespräche stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung. Sollte im Laufe des Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine entsprechende Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung.“

UNSER VERBAND

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder!

■ Cerkin BYTYCI	ALB VU, BOS VU, SER VU
■ Rosa CANTORO	ITA U
■ Viktoria KEIL	RUS VU, ITA U
■ Athanasios KIPAS	GR VU
■ David MAJED	DAR U
■ Dr. Georg WURZER	RUS U



Die nächste JMV findet am 12.10.2019 im Haus der Wirtschaft in Stuttgart statt.

Weitere Informationen folgen



Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein- bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

*Verantwortlich für den Inhalt: Der Vorstand des VVU e.V.
Redaktion: Evangelos Doumanidis
Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers*

*Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten.
Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.*

*Print-Auflage: 10
Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de*

*Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:
VVU e.V.
Bahnhofstraße 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de*

*Gestaltung:
Christel Maier-Graphikdesign, Esslingen
christelmaier@web.de*

Herstellung Druck: Copythek Esslingen